Basel, den 29. April 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 17

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Die ausserordentliche Delegiertenversammlung in Olten vor einem wichtigen Entscheid. — Herr Dr. Oskar Schär tritt als Präsident und Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K. zurück. — Der endgültige Wortlaut der Bestimmungen zur Ausgleichsteuer. — Der Genossenschaftsrat des L. V. Z. nimmt Stellung zur Ausgleichsteuer. — Verbands- und Parteibeschlüsse sowie Presseäusserungen zur Arbeitsbeschaffungs- und Landesverteidigungs-Vorlage. — Ein Warenhausunternehmer zur Ausgleichsteuer. — Luftschutzdienst englischer Konsumvereine. — Verschiedene Tagesfragen. — Kurze Nachrichten. — Automatische Kühlanlagen im L. V. Z. „Gut zu Fuss". Starke Reserven. — Seminar-Schlussfeier für A. C. V.-Lehrtöchter. Genossenschaftliche Hauszeitungen. Höhere Fachprüfungen im Detailhandel. — Bibliographie. — Eingelaufene Schriften. — Bewegung des Auslandes. — Prof. Dr. Hans Frey †. — Aus unserer Bewegung. — Kreise IIIa, IIIb, V, VIII und IXb: Einladungen zu den Frühjahrs-Konferenzen. — Kinderheim in Mümliswil. — Ernst Suhr-Grimm †, Vertreter der M. S. K., Zürich. — Verwaltungskommission. — Arbeitsmarkt. — Handelsregister und Genossenschaften.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung in Olten vor einem wichtigen Entscheid.

Es entspricht dem demokratischen Charakter des Genossenschaftswesens, dass am morgigen Sonntag die zu einer ausserordentlichen Sitzung nach Olten zusammenberufenen Delegierten der V. S. K.-Vereine selbst einen Entscheid zu treffen haben zu einer Frage, die für unsere Bewegung — weniger materiell als ideell und grundsätzlich — von fast schicksalhafter Bedeutung ist. Die Vorlage für Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung, resp. die damit verbundene Ausgleichsteuer, hat die schweizerische Genossenschaftsbewegung vor Probleme gestellt, die schon in den vergangenen Jahren der wirtschaftlichen Umschichtung latent waren, zu denen jedoch noch nie im Rahmen einer Volksabstimmung derart offen und entscheidend Position bezogen werden konnte.

Leider erschweren jedoch die Zeitumstände, vor allem die wenig glückliche Verkoppelung von Arbeitsbeschaffung und Ausgleichsteuer, den gewünscht deutlichen Stellungsbezug zu dieser gewerbepolitischen Zwecksteuer. Im Rahmen der in den letzten Jahren verstärkten Auseinandersetzungen um den volkswirtschaftlichen Wert der verschiedenen Unternehmungsformen, wie Epa, Warenhäuser, Migros, wäre es bestimmt nicht wertlos gewesen, sich einmal auch in unseren Reihen absolute Klarheit über die der schweizerischen Wirtschaft am besten dienlichen Betriebs- und Unternehmungsformen zu schaffen und dann in letzter Instanz das Volk entscheiden zu lassen.

Von diesem grundsätzlichen Gesichtspunkte aus gesehen gewinnt die Ausgleichsteuer einen weit über den Rahmen einer blossen Finanzierungsaktion hinausgehende Bedeutung. Sie stellt — in Fortführung der mit dem Warenhausbeschluss verfolgten Tendenz — einen endgültigen Bruch dar mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit und führt auf einem sehr wichtigen Gebiet der Wirtschaft eine, in manchen Punkten willkürliche, jedoch mit vollem Bewusstsein und Absicht vorgenommene Wertung der verschiedenen Betriebsarten ein — unter direkter Begünstigung der mittelständischen Betriebe. Die offensichtliche Verkennung der in mittleren und grossen Genossenschaften gepflogenen Betriebsweise unterstreicht die Willkürlichkeit bei der Festsetzung der verschiedenen Belastungsgrenzen.

Von der schon, auf Grund der zuletzt genannten Tatsache, sehr anfechtbaren grundsätzlichen Seite der Steuer ausgehend, haben unsere welschen Genossenschaftsfreunde — wohl nicht zuletzt auch unter dem stets frisch erhaltenen Einfluss der sturen feindlichen Gesinnung welscher Kleinhandelskreise gegenüber dem Genossenschaftswesen — gegenüber der Ausgleichsteuer eine entschieden ablehnende Stellung bezogen. Trotzdem sie mit aller Entschiedenheit auf dem Boden einer energischen Landesverteidigung und Arbeitsbeschaffung stehen, halten sie die Tragweite der Ausgleichsteuer und des damit verbundenen Zwecks für derart gross, dass sie sich an der kommenden Delegiertenversammlung für die Nein-Parole einsetzen werden. Die Frühjahrsversammlung des Kreises II in Dombresson vom letzten Sonntag hat in dieser Richtung einen eindeutigen Entscheid gefällt.

Erwägungen mehr allgemeiner Natur, die Einsicht in die absolute Notwendigkeit des raschen und geschlossenen Handelns, das Streben nach Ueberbrückung der angesichts der drohenden Gefahren von innen und aussen vorhandenen Gegensätze, der Wille zur Niederlegung alles unnötig Trennenden und vor allem die Entschlossenheit, unsere Arbeitslosen mit einer ganz grossen Tat den Weg in die normale Arbeit wieder zu öffnen, spielen bei den Beschlüssen, die in den letzten Tagen aus der übrigen Genossenschaftsbewegung bekannt geworden sind, eine entscheidende Rolle. Während in grundsätzlicher Beziehung an manchen Orten durchaus Einigkeit

mit unseren welschen Freunden vorhanden ist, hält man den Zeitpunkt, die äusseren Umstände, doch für ungeeignet, um einen an und für sich gerechten, in seinen praktischen Auswirkungen für das ganze Land u. U. jedoch sehr schädlichen Kampf zu beginnen.

Die rein prinzipiellen Erwägungen treten hier zurück hinter den unbedingten Erfordernissen des Tages. So ist es auch zu erklären, dass der Genossenschaftsrat des Lebensmittelvereins Zürich mit überwältigender, fast Einstimmigkeit bedeutender Mehrheit die Ja-Parole zur Gesamtvorlage beschlossen hat. Am vergangenen Sonntag hat sich der Kreis VII anlässlich seiner Frühjahrskonferenz ebenfalls mit 59 zu 7 Stimmen für Befürwortung der Vorlage entschieden.

Angesichts der verschiedenartigen Stellungnahme in gewissen Teilen unserer Bewegung bedeutet der Antrag des Aufsichtsrates des V. S. K. auf Stimmfreigabe eine Mittellösung, die eine einheitliche Stellungnahme der Versammlung ermöglichen sollte. So gewichtig die Argumente beider Gruppen sind, so gilt es auch und gerade im gegenwärtigen Moment, die Geschlossenheit der Genossenschaftsbewegung zu bekunden.

Es muss nach wie vor mit allem Nachdruck betont werden, dass von der Genossenschaftsbewegung alle Massnahmen zu Schaffung einer schlagkräftigen Landesverteidigung und von Arbeitsmöglichkeiten in jeglicher Beziehung befürwortet werden, dass sie sich jedoch dagegen wehren muss, Opfer einer für die Genossenschaftsbewegung ungerechten gewerbepolitischen Massnahme zu werden. Jenen, die sich mit grossem Elan für unsere Sache im Parlament eingesetzt haben, dürfte die Einmütigkeit in diesem Sinn wohl am besten gerecht werden.

Der letzte Entscheid ist nun bei den Delegierten. Diese haben in den vergangenen Tagen und Wochen Gelegenheit gehabt, für sich und ihre Vereine Stellung zu nehmen. Man darf deshalb vertrauensvoll erwarten, dass sie in voller Kenntnis der Tragweite ihres Entscheides einen Beschluss fassen werden, der der Genossenschaftsidee und der in ihrem Dienst stehenden Bewegung würdig ist und einen überzeugenden Ausdruck des Verantwortungsbewusstseins des Genossenschaftswesens gegenüber dem gesamten Schweizervolk darstellt.

r.

Die Achtung vor dem Recht und vor der Freiheit der menschlichen Persönlichkeit ist so tief in der schweizerischen Rechts-, Kultur- und Staatsauffassung verankert, dass ihre Verteidigung als eine wesentliche Aufgabe der Verteidigung schweizerischer Gedankenwelt bezeichnet werden darf. *Der Bundesrat.*

* * *

«Die Schweizer dürfen ihre Kraft nicht zu oft gegeneinander anwenden; man erprobe die Kraft füreinander, dann ist Grosses möglich in einer Eidgenossenschaft.

Wenn unser Land die Liebe und Hingabe seines Volkes besitzt, dann kann ihm nichts geschehen, dann wird es jede Schwierigkeit überstehen, komme sie von innen oder von aussen!»

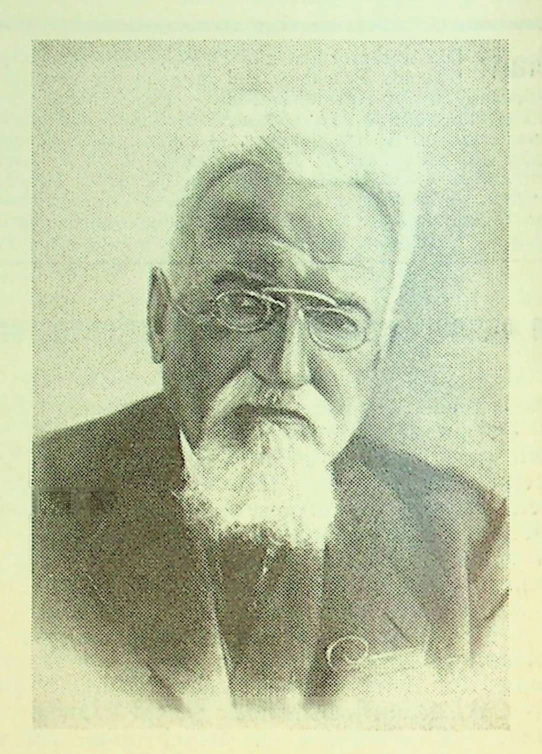
Simon Gfeller.

Aus: „Des Eidgenossen Tagebuch, Sinn und Sendung der Schweiz", von Eugen Wyler.

Herr Dr. Oskar Schär tritt als Präsident und Mitglied der Verwaltungskommission des V.S.K. zurück.

Mit grossem Bedauern hat die Verwaltungskommission Kenntnis genommen von einer Mitteilung von Herrn Dr. Oskar Schär, Mitglied und Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., wonach er dem Aufsichtsrat des Verbandes auf Ende Juni 1939 seine Demission eingereicht hat.

Vorgängig einer späteren Würdigung der grossen Verdienste, die sich Herr Dr. Schär um den V. S. K. und die schweizerische Genossenschaftsbewegung erworben hat, sei darauf hingewiesen,



dass Herr Dr. Schär nun seit 30 Jahren als Mitglied und Vizepräsident und vom Jahre 1934 an als Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K. mitwirkt. Während dieser langen Zeitspanne hat er viel zur Entwicklung des Verbandes sowie zu seiner Konsolidierung beigetragen. Verband und Vereinen war er stets ein treuer Rechtsberater und in der Verfechtung der wirtschaftspolitischen Interessen unserer Organisationen ein mutiger und bewährter Kämpfer.

Wir werden später Veranlassung nehmen, die vielseitige Arbeitsleistung des Demissionärs eingehend zu würdigen, für heute sei nur festgestellt, dass die Verwaltungskommission und mit ihr viele schweizerische Genossenschafter Herrn Dr. Schär rückhaltlose Anerkennung und aufrichtigen Dank schulden für den Aufbau an dem grossen Werke, dem er seine Lebensarbeit und sein ganzes Streben und Trachten gewidmet hat.

Herr Dr. Schär, der den V. S. K. in verschiedenen Zweckgenossenschaften und andern Organisationen vertritt, hat sich auf Ansuchen der Verwaltungskommission bereit erklärt, diese Aemter auch nach seinem Rücktritt aus der Verwaltungskommission beizubehalten bis zum Zeitpunkt der ordent-

lichen Generalversammlungen der betreffenden Organisationen, an denen alsdann Ersatzwahlen zu treffen sein werden.

In Würdigung der überaus grossen Verdienste. die sich Herr Dr. Schär um die Entwicklung des Verbandes und des schweizerischen Genossenschaftswesens erworben hat, wie auch in Anbetracht einiger wichtiger Aufgaben, die der Demissionär auch nach seinem Ausscheiden aus der Verwaltungskommission in Verbindung mit den Verbandsbehörden noch zu erledigen gedenkt, hat die Verwaltungskommission beschlossen, dem Aufsichtsrat zu Handen der Delegiertenversammlung den Antrag zu stellen, es sei Herr Dr. Schär ehrenhalber als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates und des Ausschusses zu wählen, gestützt auf § 34, al. 3, der Verbandsstatuten, wonach die Delegiertenversammlung Mitglieder der Verwaltungskommission, die nach mindestens 25jähriger verdienstvoller Tätigkeit aus dieser Stellung ausscheiden, sowohl in den Aufsichtsrat wie in den Ausschuss wählen kann, um die wertvollen Kenntnisse und Erfahrungen solcher Genossenschafter auch fernerhin für den Verband nutzbar zu machen.

Die Verwaltungskommission des V. S. K.

Der endgültige Wortlaut der Bestimmungen zur Ausgleichsteuer.

Die Ausgleichsteuer ist aus der Differenzbereinigung der eidgenössischen Räte in folgender endgültiger Gestalt hervorgegangen:

I.

Der Bund ist befugt, zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung eine jährlich zu berechnende Ausgleichsteuer zu erheben von Unternehmungen des Detailhandels, deren Umsatz im Detailverkauf in dem der Veranlagung vorausgehenden Jahre den Betrag von Fr. 200,000.— überstiegen hat, bis der Ertrag ohne Zins die Summe von 140 Millionen Franken erreicht haben wird. Unter diese Bestimmung fallen auch Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants sowie industrielle und gewerbliche Betriebe, die eigene oder fremde Erzeugnisse im Detail abgeben.

II.

a) Die Steuer ist progressiv und bemisst sich nach dem Detailumsatz unter Berücksichtigung der Geschäftsart.

b) Der Umsatz mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmungen, die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bilden, ist zusammenzurechnen.

c) Die Ausführungsbestimmungen werden für Warengattungen, für die besondere Verhältnisse vorliegen, Erleichterungen oder Steuerfreiheit vorsehen.

d) Die Ausführungsbestimmungen werden für eine staffelweise Einführung der Ausgleichsteuer für die ersten zwei Steuerjahre sorgen.

III.

Die Belastung des steuerbaren Umsatzes beträgt mindestens zwei vom Tausend und höchstens:

a) 4 vom Hundert für Einheitspreisgeschäfte;

b) 2½ vom Hundert für Waren- und Kaufhäuser, Unternehmungen mit fahrenden Läden und für Versandgeschäfte, die mehrere Warenkategorien führen;

c) 1½ vom Hundert für Filialunternehmungen;

d) 7½ vom Tausend für Selbsthilfegenossenschaften und für Detailunternehmungen anderer Art.

Die Höchstbelastung beginnt in allen Fällen bei einem Jahresumsatz von 10 Millionen Franken.

IV.

Bezahlte Ausgleichsteuern sind bei der Einschätzung für eidgenössische und kantonale direkte Steuern als geschäftsmässig begründete Unkosten anzuerkennen und dürfen nicht als Bestandteil des reinen Einkommens, Erwerbs oder Ertrags belastet werden.

V.

Ueber die zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmung erforderlichen Vorschriften beschliesst die Bundesversammlung endgültig.

Der Genossenschaftsrat des L.V.Z. nimmt Stellung zur Ausgleichsteuer.

(Korr.) Anlässlich der Sitzung des Genossenschaftsrates des Lebensmittelvereins Zürich vom 21. April referierte Herr Zellweger, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K., über die Stellungnahme des Verbandes schweiz. Konsumvereine zur Ausgleichsteuer. Der V. S. K. ist für die Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingestellt. bedauert aber, dass man die Förderung der Interessen des mittelständischen Kleinhandels, also unserer wirtschaftlichen Gegner, mit der Vorlage verkoppelt und der Eigenart und der besondern wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaften nicht Rechnung trägt. An Stelle einer Sonderbesteuerung der Umsätze einer beschränkten Anzahl privater und genossenschaftlicher Detailverkaufsbetriebe wäre eine allgemeine Vermögensabgabe, wie sie der Aufsichtsrat voriges Jahr postuliert hat, gerechter gewesen. Da nun aber der Schweizerbürger gezwungen wird. sich neben der Vorlage über die Erfüllung einer nationalen Pflicht gleichzeitig auch über den Schutz einer spezifischen Interessenpolitik von Detailhandelsunternehmungen auszusprechen, wird dem Abstimmungsbürger die Freiheit seiner Entscheidung stark beeinträchtigt. Es muss deshalb jeder Bürger seine Stellungnahme mit sich selbst ausmachen. Der Aufsichtsrat des V. S. K. hat in seiner Mehrheit beschlossen, der Delegiertenversammlung zu empfehlen, vom V. S. K. aus keine Stellungnahme zu der Abstimmungsvorlage zu beziehen, sondern den Entscheid jedem einzelnen Genossenschafter anheimzustellen.

Diesem Standpunkt gegenüber betont Rechtsanwalt Güller, dass dieser Beschluss weder Fisch noch Vogel bedeute und auf eine klare Stellungnahme verzichte. Entgegen unsern welschen Genossenschaftern sollte der Lebensmittelverein, der von der Sondersteuer mit zirka Fr. 180,000.— betroffen wird, der Vorlage in anbetracht der heutigen Situation zustimmen. Er wird von Votanten links und rechts unterstützt. H. Bickel erklärt sich als Gegner der Umsatzsteuer, die den Konsumenten

belaste und nicht das Kapital. Der Kanton Zürich wird den grössten Teil an diese Abgabe leisten müssen.

In der Abstimmung ergeben sich zwei Stimmen für den Antrag des V. S. K. und 48 für Annahme der Ausgleichsteuer: in Olten wird am 30. April ein diesbezüglicher Antrag eingereicht werden.

Verbands- und Parteibeschlüsse sowie Presseäusserungen zur Arbeitsbeschaffungs- und Landesverteidigungs-Vorlage.

Zustimmung auf der ganzen Linie.

Entsprechend der fast einmütigen Zustimmung des Nationalrates und Ständerates zur eidgenössischen Vorlage über den Ausbau der Landesverteidigung und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfolgt nun auch die Beschlussfassung an Parteitagen und sonstigen politischen Gruppierungen. Die grundsätzlichen Bedenken wegen der evtl. unsozialen Auswirkungen der Steuer treten zurück vor der allseits erkannten Notwendigkeit weiterer Massnahmen zugunsten der Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung.

Richtlinienbewegung.

Das grosse Komitee der Richtlinienbewegung hält die Annahme der Vorlage vom Standpunkt der militärischen und der wirtschaftlichen Verteidigung unseres Landes für unbedingt notwendig.

Der Parteitag der sozialdemokratischen Partei

fasste am vergangenen Sonntag eine Resolution mit u. a. folgendem Wortlaut:

«Der am 4. Juni 1939 Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitete Verfassungsartikel eröffnet dem Bundesrat einen Kredit von 327.7 Millionen Franken zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Er gestattet die Inanspruchnahme des Abwertungsgewinnes der Nationalbank bis zu einem Betrage von 150 Millionen Franken, wovon 75 Millionen dem Bund und 75 Millionen den Kantonen zur Verfügung stehen. Er ermächtigt aber auch den Bundesrat zur Erhebung der Ausgleichsteuer, die leider auch die Selbsthilfegenossenschaften, das heisst die untern Volksschichten ungerechtfertigt belastet.

Trotz diesem Mangel der Vorlage bekundet der Parteitag den festen Willen, ihr zur Annahme zu verhelfen, als Ausdruck des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit und für die Unabhängigkeit des Landes und für die Demokratie!

Er fordert die Stimmberechtigten auf, ein *Ja* in die Urnen zu legen!

Die Thurgauer Freisinnigen.

Der Kantonalvorstand der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Thurgau hat beschlossen, der Delegiertenversammlung die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Tagung der fortschrittlich-demokratischen und liberalen Parteien von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Die grosse Tagung stimmte einhellig einer Resolution zu, welche das Einverständnis mit dem Bundesrat bezeugt und die Stimmberechtigten auffordert, am 4. Juni mit dem Stimmzettel die Zustimmung zum grossen Programm der Arbeitsbeschaffung zu erteilen.

Stimmen aus der Gewerkschaftspresse.

Es gilt, 60.000 arbeitslosen Eidgenossen Arbeit zu verschaffen. Wer kann da gegen die Vorlage sein! Da darf man auch nicht zu sehr an den Schönheitsfehlern, die nun einmal jeder Vorlage anhaften, herumkritteln. Man muss die Welt gross nehmen, und dadurch wird sie auch uns gross nehmen. Das war das Rezept des alt und weise gewordenen Goethe. Es ist das Rezept der Schweiz.

* * *

Der 4. Juni soll für unsere Demokratie ein neuer Feiertag werden.

Das genossenschaftliche Opfer lohnt sich um so mehr, wenn es um den Preis der Arbeitsbeschaffung gebracht wird, die seit Jahrzehnten als das wirksamste Mittel für die Landesverteidigung propagiert wird. „Der Eisenbahner".

* * *

Es wird einer sehr lebhaften Aufklärung, einer kräftigen Propaganda bedürfen, damit aus dem Urnengang vom 4. Juni ein klares und wuchtiges Ja hervorgehe. Denn die Widerstände gegen die Vorlage sind, wie die Beratungen der eidgenössischen Räte zeigten, durchaus nicht verschwunden.

Während die Ausgleichsteuer in ihrer ursprünglichen Gestalt mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einer gewissen Erhöhung der Lebenshaltungskosten geführt hätte, ist von der neuen Fassung eine solche Wirkung kaum zu befürchten. Auch die Belastung des einzelnen Unternehmens erscheint heute eher tragbar. Kennzeichnend für die neue Lage ist vielleicht der Umstand, dass manche — nicht alle! — Unternehmer, die von der Ausgleichsteuer betroffen würden und ihr anfänglich heftigen Widerstand entgegensetzten, nach Bekanntgabe der gemilderten Ansätze den Kampf aufgegeben und sich bereit erklärt haben, die Vorlage loyal zu unterstützen.

Dem Gefühl der Genossenschafter, es sei ihnen ein unverdientes Missgeschick widerfahren, werden wahrscheinlich viele Arbeiter Verständnis entgegenbringen. Sie könnten es aber nur schwer verstehen, wenn aus Ärger hierüber die bevorstehende Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine oder die Organe anderer Selbsthilfegenossenschaften für die Abstimmung vom 4. Juni die Verwerfungsparole ausgeben würden. Die Genossenschafter mögen immerhin bedenken, dass sie gegenüber der Migros immer noch einen steuerpolitischen Vorteil innehaben. Denn auf Grund der Beschlüsse der eidgenössischen Räte werden zugunsten des nationalen Werkes der Arbeitsbeschaffung die Genossenschaften allerdings 0,75 Prozent, ihre Konkurrenten aber 1½ Prozent des Umsatzes abliefern. „Schweiz. Metallarbeiter-Ztg."

Ein Warenhausunternehmer zur Ausgleichsteuer.

In seinem Referat an der Generalversammlung der Magazine zum Globus hat der Verwaltungsratsdelegierte dieses Unternehmens, E. Hans Mahler, das Problem «Warenhaus und Ausgleichsteuer» erörtert. Einer in der «N. Z. Z.» wiedergegebenen Zusammenfassung seien folgende Stellen entnommen:

Für den Fall des Inkrafttretens der Ausgleichsteuer wird für die Magazine zum Globus der einzige Ausweg darin betehen, in allen Gebieten eine weitere und mit schärfsten Mitteln zu erzielende Leistungssteigerung durchzuführen. «Es ist verständlich, dass die geforderte ganz ungewöhnliche Steuerleistung nicht durch kurzsichtige und kurzfristige Massnahmen erarbeitet werden kann. Kurzsichtig wäre es beispielsweise, durch massive Zwangsmethoden auf der Unkostenseite wesentliche Beträge hereinholen zu wollen. Die Krisenerscheinungen der vergangenen Jahre haben auch uns gezwungen, schon bisher Kostensenkungen durchzuführen. Mit Ausnahme der Löhne sind durch systematische Arbeiten mittlerweile alle, auch die kleinsten Unkostenpositionen bearbeitet und gesenkt worden. Vor allem möchte die Leitung des Unternehmens aber auch in Zukunft verhindern, Lohnreduktionen vorzunehmen. Auf lange Sicht besehen, ist es wichtiger und zweckmässiger, den besten Arbeitswillen des Mitarbeiterstabs nicht etwa zu hemmen, sondern mit allen Mitteln zu fördern. Auf der Verkaufsseite des Betriebes soll in Zusammenarbeit mit den Lieferanten versucht werden, den Aufbau der Sortimente, deren Schich-

tung nach zweckmässigen Gebrauchsqualitäten und populärsten Preislagen einer eingehenden Analyse zu unterziehen. Aber auch in dieser Beziehung wird es unvernünftig sein, die Lieferanten einfach unter unzulässigen Druck zu setzen.

Als wesentliche Möglichkeit konstruktiver Natur bleibt die Zielsetzung, bei gleichen Verkaufspreisen und möglichst gleichen Kosten das Umsatzvolumen zu erhöhen.

Aus alledem ist ersichtlich, dass der von der Sondersteuer äusserst hart betroffene Unternehmer eine neue Einstellung zu seinen Berufsaufgaben suchen und finden muss. Nicht ein egoistisches und kurzsichtiges Streben in der Richtung auf oft ungerechte Sparmassnahmen soll wegleitend sein. Nicht ein ungerechter Druck auf Lieferanten soll momentane Vorteile bringen; dies müsste ja zwangsläufig Geschäftsfreunde zu Gegnern machen, mit denen auf die Dauer ein gegenseitig erspriessliches Zusammenarbeiten unmöglich wäre. Nicht ein überspitztes Manchestertum kann heute helfen. Aber was uns nottut, ist eine Renaissance des Unternehmerbegriffes.»

Generaldirektor Mahler wies darauf hin, dass mit den vorstehenden Darlegungen keineswegs der endgültige Plan des weiteren Vorgehens in der Frage der Ausgleichsteuer präjudiziert sein solle.

«Der Selbsterhaltungstrieb im Interesse des Unternehmens, dessen Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten würden kategorisch zwingen, im Hinblick auf die Volksabstimmung die Neinparole zu verfechten. Demgegenüber steht der äusserst schwerwiegende Gedanke, dass mit einem «Nein» gegen die Ausgleichsteuer der Anschein erweckt würde, man wende sich auch gegen die grosse vaterländische Idee von Landesverteidigung und Arbeitsbeschaffung. Sachlich würde dies allerdings nicht zutreffen, weil auch im Falle einer Verwerfung der Vorlage das Nötige für diese beiden Belange durch das Parlament immer noch innert nützlicher Frist vorgekehrt werden könnte. Immerhin wäre es schwer, dies dem Volk und auch dem Ausland begreiflich zu machen. Auch nur den Eindruck zu erwecken, man lasse die Landesinteressen hinter die kommerziellen Interessen zurücktreten, dürfte — schon im Hinblick auf den Eindruck bezüglich unserer Wehrbereitschaft im gesamten Ausland — äusserst gefährlich sein.» Aus diesen Gründen steht auch der Vortragende, der Leiter eines grossen Warenhauses, «vor dem gleichen Dilemma, vor welches der Stimmbürger sich am 4. Juni gestellt sehen wird».

Luftschutzdienst englischer Konsumvereine.

Ein englischer Konsumverein nach dem anderen geht an die Organisation seines eigenen Luftschutzes. Luftschutzkurse für die Angestellten werden abgehalten, genossenschaftliche Feuerwehren gebildet und Luftschutz-Unterstände und Luftschutzgräben ausgeschachtet. Beim Bau neuer genossenschaftlicher Anlagen wird darauf geachtet, dass diese geeignete Luftschutzkeller erhalten.

Einige der geplanten oder bereits durchgeführten eigenen Luftschutzmassnahmen seien hier genannt.

So beabsichtigt beispielsweise der Konsumverein von Walsall, dem Sitz zahlreicher sog. «Leichtindustrien», zu denen auch die Schlösser und Geschirrzubehör herstellende Produktivgenossenschaft «Walsall Locks and Cart Gear Ltd.» gehört, die Bildung zweier genossenschaftlicher Feuerwehrbrigaden. In den Hauptverkaufsstätten des Walsaller Konsumvereins sind zwei Luftschutzkeller, die als bombensicher erklärt wurden, als Zufluchtsstätten im Falle von Luftbombardements eingerichtet worden. Die Angestellten des Konsumvereins-Kohlenlagers bauten einen eigenen Luftschutzunterstand.

Der Konsumverein der Schuhstadt Northampton hält freiwillige Luftschutzkurse für seine Angestellten ab, die von einem Luftschutzsachverständigen geleitet werden.

80 Angestellte des Konsumvereins von Lincoln besuchen Kurse, in denen Anleitungen für erste Hilfe bei Luftangriffen gegeben werden, und andere Angestellte des Konsumvereins üben sich in der Feuer- und Gasbekämpfung.

Im Rahmen des Birminghamer Konsumvereins hat sich ein Ausschuss, bestehend aus Leitern von Verkaufsläden und anderen Genossenschaftsbeamten gebildet, der die Ausarbeitung von Luftschutzplänen für Verkaufs- und Produktionsstätten übernommen hat.

Ein Konsumverein in der Stahlindustriestadt Sheffield plant die Errichtung eines Luftschutzunterstandes in einer seiner Verkaufsstätten, der für 350 Personen, und zwar Angestellte und Käufer, welche sich zurzeit eines Luftangriffes dort befinden, Platz bietet. Ausserdem ist die gesamte Angestelltenschaft in bestimmte Luftschutzformationen eingeteilt worden, die unter Aufsicht genossenschaftlicher Luftschutzwarte stehen. Eine dieser Formationen hat auf die Telephone zu achten, eine andere auf die Wasserleitungen, eine dritte auf die Lichtversorgung, eine vierte auf die Stromzufuhr und so fort.

A. E.

Verschiedene Tagesfragen.

Neuregelung der schweizerischen Fettwirtschaft. In paritätischer Ergänzung der in No. 12 des «S. K.-V.» vom 25. März wiedergegebenen Ausführungen aus dem Schweizer. Zentralblatt für Milchwirtschaft sind im folgenden aus der Eingabe des Zentralverbandes der schweizerischen Fettindustrie vom 3. April an die eidgenössischen Räte einige wesentliche Stellen zum Abdruck gebracht:

Die Speiseöle und die industriell erzeugten Speisefette müssen bestimmungsgemäss billig sein, um der unbemittelten Bevölkerung zu dienen und den weltwirtschaftlich bedingten Konkurrenzverhältnissen der Exportindustrie sowie den Interessen unseres Fremdenverkehrs nach Möglichkeit gerecht zu werden. Die Landwirtschaft betreibt zurzeit eine rein egoistische Politik, die in keiner Weise auf die übrigen schweizerischen Wirtschaftsgruppen und das höhere Landesinteresse Rücksicht nimmt.

Wie wir schon in unserer Eingabe vom 21. März dargelegt haben, wird Streichmargarine in der Schweiz seit Jahrzehnten hergestellt.

Eines sei für heute hervorgehoben, dass die Margarine in der Schweiz mit aller Sorgfalt hergestellt wird und dass sie speziell für die schweizerischen Bäckereien und Konditoreien ein unentbehrliches, die Brot- und Gebäckerzeugung verbilligendes, vollwertiges Hilfsprodukt ist, von eigener Art und selbständiger Zweckbestimmung. Sie kann sogar durch beste Butter nicht restlos ersetzt werden.

Wenn wir heute jährlich für rund 100 Millionen Franken Brotgetreide und für rund 80 Millionen Franken Futtermittel einführen und auf der andern Seite unsere Molkereiprodukte im Ausland nur mit

schweren Verlustpreisen absetzen können, so liegt offensichtlich eine fehlgeleitete Produktion vor. Es sei in diesem Zusammenhange weiter festgestellt, dass die von der Landwirtschaft verlangte Absatz- und Preissicherung auch eine Produktionsregelung voraussetzt, die trotz allem Widerstand in landwirtschaftlichen Kreisen kommen muss, wenn unsere Wirtschaft nicht an den ihr zugemuteten Opfern verbluten soll.

Es ist richtig, dass die Einfuhr von Oelsaaten in den letzten Jahren zugenommen hat. Hauptgrund hiefür ist die Konsumausdehnung und die wirtschaftliche Angewiesenheit grosser Volkskreise auf eine billige Fettversorgung. Im Jahre 1938 spielten ausserdem kriegswirtschaftliche vorsorgliche Massnahmen mit. Zu den vom Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten aufgeführten Einfuhrzahlen ist ferner zu sagen, dass von den darin enthaltenen Oelsamen und Oelfrüchten nur rund 80 % zur Speiseöl- und Speisefettfabrikation Verwendung finden.

Was schliesslich die Preisfrage anbetrifft, so heisst es grundlegende Existenzvoraussetzungen der schweizerischen Exportindustrie und der unbemittelten Konsumentenkreise verkennen, wenn sich die Milchproduzenten sogar darüber beklagen, dass gewisse Artikel des nötigsten täglichen Lebensbedarfes auch billig beschafft werden könnten.

Im Jahre 1938 wurden für rund 15 Millionen Franken Oelsaaten zur Speiseöl- und Speisefettfabrikation in die Schweiz eingeführt, demgegenüber aber für rund 82 Millionen Franken Futtermittel, also im Verhältnis 1:5½.

Dem Zentralverband der schweizerischen Fettindustrie gehören zurzeit 21 Firmen als Mitglied an; dazu kommen noch 9 ausserhalb unseres Verbandes stehende Margarine- und Speisefettfabriken. Von diesen insgesamt 30 Fabriken unterstehen 6 der Kontrolle des Unilever-Konzerns.

In Artikel 6, Alinea 2, des Entwurfes zu einem Bundesbeschluss über eine weitere Fortsetzung der besondern Bundeshilfe für die Landwirtschaft werden auf Drängen der massgebenden landwirtschaftlichen Kreise spezielle einschränkende Massnahmen gegen die Margarine vorgesehen. An dem verhältnismässig beschränkten Produktionsgebiet Margarine partizipieren 17 Fabriken. Vom schweizerischen Gesamtverbrauch an Margarine werden 80 % von rein schweizerischen Unternehmungen geliefert.

Milchpreis bleibt vorläufig auf 19 Rappen. Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten hat u. a. beschlossen:

«Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten setzt den Produzentenmilchpreis ab 1. Mai bis 31. Juli 1939 in der bisherigen Höhe von 19 Rappen fest und übernimmt die entsprechenden Käse- und Butterpreisgarantien.

Die Delegiertenversammlung erteilt dem Vorstand des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten den Auftrag, die Verhandlungen mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement bzw. dem Bundesrate über die Festsetzung und Sicherung des Milchpreises nach dem 31. Juli 1939 in verbindlicher Weise weiterzuführen und darauf zu dringen, dass der Milchpreis von 20 Rappen wieder hergestellt werde.»

Enquete über die Verhältnisse im Detailhandel. Im Ständerat hat in der Frühjahrssession Ständerat Bally bei der Behandlung der Vorlage betr. Verstärkung der Landesverteidigung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nachstehendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten:

a) ob nicht gleichzeitig mit der Betriebszählung von 1939 eine Enquete über die Verhältnisse beim Kleinhandel und Kleingewerbe durchgeführt werden sollte;

b) wo die Ursachen der Notlage des Kleinhandels liegen und wie ihr wirksam begegnet werden kann?»

Dieses Postulat wurde von Ständerat Dr. Iten wie folgt ergänzt:

c) «ob nicht die vom Volkswirtschaftsdepartement publizierte Kleinhandelsstatistik dergestalt umgearbeitet werden könnte, dass die Umsatzverschiebungen zwischen Gross- und Kleinunternehmungen im Detailhandel ersichtlich sind;

d) ob für die existenz- und verdienstlos gewordenen und noch werdenden Handwerker und Detailhändler, sowie deren Arbeiter und Angestellte eine Sozialfürsorge, z. B. Arbeitslosenversicherung, Stellenvermittlung oder dergleichen, geschaffen werden könnte.»

Lein-Anbau im Kanton Zürich? Im Kanton Zürich ist eine Bewegung für die Wiedereinführung der Leinpflanzung im Gange. Bereits haben sich etwa 100 Personen (Bauern und Bäuerinnen) als Leinpflanzer gemeldet. Der Samenbezug erfolgt gemeinschaftlich durch den Verband Ostschweizerischer Landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur. Sofern sich die auf private Initiative eines Landwirtes im Zürcher Unterland ins Leben gerufene Bewegung bewährt, sollen — gemäss der vorliegenden Pressemitteilung — definitive Studien für die Errichtung genossenschaftlicher Röstereien und Brechereien erfolgen, um die Verarbeitung des Leinproduktes an die Hand zu nehmen. Die Bewegung verfolgt den Zweck, die Selbstversorgung an Leinen für den Hausbedarf zu fördern und eventuell mit den Bergbauern in Tauschverkehr zu treten, um Wolle gegen Leinen eintauschen zu können.

Kurze Nachrichten

Die Bedeutung der Hotellerie für die schweizerische Wirtschaft. * Rund die Hälfte der erzielten Einnahmen von 312 Millionen Franken, nämlich 141 Millionen Franken, wurden für die Beschaffung der Küchen- und Kellerwaren ausgegeben. Davon kamen gegen 100 Millionen der schweizerischen Landwirtschaft und der einheimischen Nahrungs- und Genussmittelindustrie zugute. Dem Bau- und Installationsgewerbe wurden über 26 Millionen zugewendet. An die öffentlichen Werke gingen 9,5 Millionen für Licht, Kraft und Wasser. Die Telephonspesen und Gesprächstaxen bezifferten sich auf 6 Millionen. Für 13 Millionen Franken wurden Brennstoffe aller Art benötigt, für Reklame flossen beinahe 7 Millionen an die graphischen Anstalten und das Zeitungsgewerbe. Für Versicherungsprämien waren 4 Millionen und für direkte Steuern und Patente 7 Millionen aufzubringen. Ein weiterer bedeutender Ausgabeposten sind die Barlöhne für die rund 60,000 Hotelangestellten in der Höhe von 32,5 Millionen Franken. Dazu kommen noch Naturallöhne in Form von Beköstigung, Unterkunft und Dienstkleidung im Betrage von 45 Millionen. Das Einkommen des Personals wird durch die von den Gästen entrichteten Bedienungsgelder, die zusammen auch noch etwa 30 Millionen Franken ergeben, ergänzt.

Die direkten Einnahmen von ausländischen Gästen belaufen sich auf etwa 180 Millionen. Dazu kommen aber noch die Auslagen der Fremden, so dass der internationale Reiseverkehr der Schweiz allein im Jahre 1937 300 Millionen einbrachte. Bei Aufstellung der Fremdenverkehrsbilanz sind noch die Aufwendungen der Ausländer für Schul- und Studienaufenthalte hinzuzurechnen, anderseits die Ausgaben der Schweizer bei Auslandsreisen in Abzug zu bringen. Es verbleibt dann aber immer noch ein Aktivsaldo von mindestens 270 Millionen, der als Beitrag des Fremdenverkehrs an die Ertragsrechnung der schweizerischen Aussenwirtschaft zu werten ist und der es ermöglicht, das Defizit aus dem Warenverkehr um 50 % zu vermindern!

Die Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes, das eine so vielfältige Verdienstquelle für weite Schichten darstellt, liegt im Interesse des Volksganzen.

Der schweizerische Arbeitsmarkt im März. Ende des Berichtsmonats waren auf den Arbeitsämtern insgesamt 61,117 gänzlich arbeitslose Stellensuchende eingeschrieben, gegenüber 68,417 vor einem Monat und 51,784 vor einem Jahre. Die Gesamtzahl der Stellensuchenden, einschliesslich derjenigen, welche am Zähltag noch irgendwie beschäftigt waren, belief sich Ende März auf 65,612. Zu berücksichtigen ist, dass die besonders ungünstige Witterung im März die gewohnte Belebung der Saisonaussenberufe ungünstig beeinflusste.

Der schweizerische Aussenhandel im ersten Vierteljahr 1939. Die Einfuhr hat mit 398,3 Millionen Franken den vorjährigen Stand (399,9) annähernd gehalten. Die Ausfuhr repräsentiert einen Wertbetrag von 329,8 Millionen Franken und

weist damit gegenüber dem Vorjahr eine Besserung um 23,5 Millionen Franken, gleich 7,7 %, auf. Der Menge nach hat der Import um 5,7 %, der Export um 6,9 % zugenommen.

Die S. B. B. im März. Die Betriebseinnahmen beliefen sich auf Fr. 26,915,000.—, während die Betriebsausgaben mit Fr. 18,288,000.— gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres eine Einsparung von Fr. 355,000.— aufweisen. Der Betriebsüberschuss, von dem jedoch noch die Schuldzinsen abzuziehen sind, ist mit Fr. 8,627,000.— um Fr. 433,000.— grösser als im gleichen Monat des Vorjahres.

Konsumverein A.-G. Zürich. Der Gesamtumsatz hat sich 1938 um nahezu 1 Million auf 24.04 Millionen Franken erhöht. Die Zahl der Verkaufsstellen erhöhte sich um eine auf 140. Der Reingewinn von Fr. 361,100.— soll wie folgt verwendet werden: Fr. 20,000.— als Einlage in den Reservefonds, Fr. 45,000.— als Einlage in die Spezialreserve, Fr. 50,000.— in die Baureserve, Fr. 120,000.— Zuweisung an die Pensionskasse, Fr. 8000.— Zuweisung an die Krankenkasse, Fr. 89,000.— als 5 % Dividende auf das Aktienkapital von Fr. 1,780,000.— und Fr. 29,100.— als Vortrag auf neue Rechnung. Die an die Kundschaft ausbezahlte Rückvergütung betrug 8 %..

«Vita» Lebensversicherungs-A.-G. in Zürich. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Gesamtüberschuss von Fr. 2,754,700.— (im Vorjahr Fr. 2,991,900.—). Daraus gehen nach Antrag der Verwaltung 2,1 (2,4) Millionen Franken an den Gewinnfonds der Versicherten; der verbleibende Gewinn von Fr. 654,700.— (Fr. 591,900.—) soll wie folgt verwendet werden: Fr. 165,000.— als Einlage in den allgemeinen Reservefonds, Fr. 75,000.— als Einlage in die Krisenreserve, Franken 374,200.— als Dividende.

Aus der Praxis

Automatische Kühlanlagen im L. V. Z.

(Korr.) Der Genossenschaftsrat beschloss in seiner Versammlung vom 21. April ds. J. die Anschaffung von 30 automatischen Kühlanlagen im Kostenbetrage von Fr. 100,000; der Verbrauch von elektrischem Strom für jede Anlage wird jährlich auf etwa Fr. 100.— berechnet. Bereits sind 24 von unsern 152 Ablagen mit einer solchen Einrichtung versehen; nach und nach werden alle in dieser überaus hygienischen Weise ausgebaut werden.

„Gut zu Fuss".

Unter diesem Motto wurde in Biel eine Ausstellung eröffnet, welche von der eidgenössischen Fachkommission für das Schuhmachergewerbe veranlasst worden ist. Diese Kommission wurde durch einen Bundesratsbeschluss im Jahre 1934 ins Leben gerufen und hatte die Aufgabe, zu untersuchen, wie dem notleidenden Schuhmachergewerbe geholfen werden könnte.

Durch die Ausstellung, welche sich durch grosse Vielseitigkeit auszeichnet, soll die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Tatsache gelenkt werden, dass eine gute Fusspflege nur gewährleistet ist, wenn das Schuhwerk von guter Qualität und dem Fuss richtig angepasst ist. Durch Modelle und Bilder werden die Funktionen des Fusses und der Beinmuskulatur vor Augen geführt, wie auch die vielen Fusskrankheiten, welche durch unrichtig gebautes Schuhwerk entstehen. Der Besucher erhält einen Begriff darüber, wie ein guter Schuh beschaffen sein muss und dass die billige Ware nicht nur sehr schnell gebrauchsunfähig, sondern noch oft gesundheitsschädlich sich auswirkt. Durch die Vorführung eines geschickt zusammengestellten Films werden diese Tatsachen eindrücklich vor Augen geführt.

Dass die heutigen Schuhmacher auch noch neue Schuhe machen und dem Fusse individuell anpassen können, ist durch Ausstellung handgemachter Arbeit ersichtlich, wie auch die fachkundige Ausführung von Reparaturen im Gegensatz zu der mechanischen Seriearbeit.

Diese Wanderausstellung leistet wertvolle Arbeit im Sinne der Aufklärung und Werbung für das gute Schuhwerk. Sie verdient alle Beachtung. hw.

Starke Reserven.

«Wir bitten Sie, unsere Politik der Schaffung starker Reserven zu unterstützen. Noch nie haben wir international und wirtschaftlich derart schwere Zeiten erlebt; noch nie so wie gerade jetzt war es nötig, grosse Ueberschüsse zu haben.»

Ein Direktor der englischen Grosseinkaufsgesellschaft an einer Regionalversammlung.

Bildungs- und Propagandawesen

Seminar-Schlussfeier für ACV-Lehrtöchter.

Herr Dr. Jaeggi als verantwortlicher Leiter des Seminars macht es sich immer wieder zu einer besonderen Pflicht, dem Examen-Schlussakt, der Verkündigung der Noten und der Ueberreichung des Fähigkeitsausweises, einen festlichen, gediegenen Rahmen zu geben. So sah er sich am vergangenen Samstag anlässlich der Schlussfeier nicht nur einer Schar auf ihr Examenresultat gespannter Töchter, sondern auch einer weiteren Festgemeinde gegenüber.

Nach dem aufrichtigen Dank an die Kreiskommission Basel für die Verkäuferinnenprüfungen, vor allem an deren Präsidenten, Herrn Hüttinger, und den Sekretär und Prüfungsleiter, Altrektor Stehlin, sowie an die verantwortlichen Behörden des V. S. K., A. C. V., der Vereine und Zweckgenossenschaften für das dem Seminar stets bewiesene Wohlwollen, sowie nach anerkennenden Worten für alle mit der Ausbildung und und Prüfung der Töchter Betrauten, richtete Herr Dr. Jaeggi noch einige ernste, wertvolle Worte an die bisherigen Schülerinnnen. Er mahnte sie, mit Ernst, Fleiss und Ausdauer in der täglichen Arbeit zu stehen und sich so die Grundlagen zum Erfolg zu schaffen. Er wünschte ihnen Kraft und Mut, nach den höchsten Gütern des Lebens zu greifen.

Herr Hüttinger, Präsident der Kreiskommission, vermittelte einen interessanten Ueberblick über die bisherigen von der Kreiskommission durchgeführten 20 Prüfungen. Von den 1357 diplomierten Verkäuferinnen kommen etwa ⅓ aus dem A. C. V. Besonders herzlichen Dank bezeugte Herr Hüttinger Herrn Dr. Jaeggi für dessen stets grosses und warmes Interesse für die berufliche Ausbildung. Die Gewissenhaftigkeit und persönliche Hingabe von Herrn Altrektor Stehlin fanden seitens des Präsidenten ebenfalls dankbare Würdigung. Herr Hüttinger bezeichnete die bei der Ausbildung der Töchter praktizierte einträchtige Zusammenarbeit zwischen Genossenschaft und Privatwirtschaft als schweizerisch und demokratisch.

Die zur Prüfung angemeldeten 42 Lehrtöchter haben alle das Examen bestanden.

Die 11 besten Kandidatinnen (1.—8. Rang) sind: Schneider Rosmarie, Freidorf; Schwarb Frieda, Basel; Schaub Margrit, Muttenz; Zimmermann Ruth, Basel; Stucki Marianne, Basel; Nyffeler Jolanda, Dornach; Steiner Elisabeth, Basel; Weiss Frieda, Muttenz; Schäfer Marta, Binningen; Handschin Marta, Basel (St. Jakob); Kunz Emma, Basel.

Durchschnittsnote der Kandidatinnen im 1.—11. Rang: 1,38 (1938: 1,41); aller Geprüften des A. C. V. beider Basel: 1.56 (April 1938: 1,68). Beste Einzelleistungen: 1,22 wie 1938, schwächste: 2,17 (1938: 2,28).

Vergleichende Durchschnittsnoten in den Hauptfächern:

	Waren- und Verkaufskunde		Muttersprache	Französisch	Schriftlich- u. Kopf-Rechnen		Buchführung
1938	1,5	1,5	2,09	1,73	2,41	1,23	1,85
1939	1,52	1,56	1,68	1,70	1,81	1,31	1,73

Kandidatinnen im 1. bis 10. Rang werden für ihre guten Leistungen von der Verwaltung des A. C. V. beider Basel mit Barprämien bedacht.

Den unterhaltenden Teil des sich der eigentlichen Schlussfeier anschliessenden geselligen Anlasses bestritten im wesentlichen das Orchester Freidorf, das — unter der sicheren Stabführung von Herrn Schwarb — schon anlässlich der Examenfeier überzeugende Beweise seines Könnens erbracht hatte, sowie — ebenfalls mit viel Erfolg — der unter

Leitung von Herrn Goepfert stehende Volkschor Freidorf. Eine hocherfreuliche Ueberraschung brachten die Rokokolieder, gesungen von Frau Obrist, Lehrerin am Genossenschaftlichen Seminar. Unter der schmiegsamen und gewandten Begleitung von Frau Dr. Dietschi gab Frau Obrist, die den von ihr mit viel Charme vorgetragenen Liedern entsprechend ein reizendes Rokokokleid trug, einen überzeugenden Beweis ihrer hohen Gesangskunst.

Besonders zahlreich waren neben weiteren gelungenen und mit Beifall belohnten Beiträgen, die mit viel Humor und sympathischem Freimut vorgetragenen Produktionen der Töchter selbst, die es nicht unterliessen, ihrer Lehrerschaft mit prächtigen Blumen einen besonderen Beweis ihres Dankes für das am Seminar Vermittelte zu erbringen.

Genossenschaftliche Hauszeitungen.

In einer Reihe grösserer Konsumgenossenschaften haben sich die Hauszeitungen zu einem wertvollen Bindeglied zwischen Verwaltung und Mitarbeiterschaft, sowie z. T. auch Behörden entwickelt. Das stete Bestreben nach Ausbau, die entsprechend der Intimität der betreffenden Organe gepflogene offene Sprache ermöglichen, den Arbeitsgeist und den Willen zur Verträglichkeit zu fördern.

Interlaken.

Anstelle des bisher erschienenen Quartal-Bulletins ist eine Hauszeitung getreten, für die noch ein Name gesucht wird. Hoffentlich trägt der Appell zu reger Mitarbeit Früchte.

Als «nächste Aufgaben» werden Mitgliederwerbung, Umsatzvermehrung und sparsames Haushalten bezeichnet. — Von Interesse ist auch ein unter den Filialleiterinnen durchgeführter Schaufenster-Wettbewerb. Die Rangeinteilung und die wohlwollende, jedoch offene Kritik dürften ein Ansporn sein.

«D'r guet Konsi-Husgeischt».

Die Hauszeitung des Konsumvereins Thun-Steffisburg und Umgebung fällt auf durch die schwungvollen Illustrationen. Was besonders erfreut, ist der entschiedene Einsatz für die Studienzirkel. — Für die Spanienkinder (Patenschaften) gingen seitens des Personals, der Behördemitglieder und einiger Outsider Fr. 697.— ein. — Gebührenden Dank bringt das Verkaufspersonal für den 5-Uhr-Ladenschluss an Samstagen.

«Trait d'Union».

Viel Leben spricht auch aus dem Genfer Hausorgan. — «Dans notre famille» — eine besondere Rubrik — bringt Familiennachrichten von den bei der Genossenschaft tätigen Personen. — Besonders geglückt ist ein geselliger Anlass, der einen schönen finanziellen Ertrag brachte. — Auch der Humor kommt auf seine Rechnung.

A. K. S.-Bote.

Dieses in verhältnismässig bescheidenerem Gewande auftretende Mitteilungsblatt der Genossenschaft in Schaffhausen wird bei ständiger Lektüre den Empfängerinnen und Empfängern des Blattes manch nützliche Anregung geben können. — Eine besondere Einladung ergeht an das Personal zur Teilnahme an einer Besichtigung der Betriebe des V. S. K. in Pratteln und Basel. — Auf fruchtbaren Boden möge auch die Mahnung an das Personal zu treuem und treuerem Bezug ihrer Waren und Kleider bei der Genossenschaft fallen. Eine willkommene Unterstützung dieser Aufforderung bedeutet auch das dem Personal bezeugte Entgegenkommen für den Bezug von Aussteuern und Möbeln.

Höhere Fachprüfungen im Detailhandel.

In der «Schweiz. Gewerbe-Zeitung» ist zu den kürzlich im Freidorfer Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) durchgeführten Höheren Fachprüfungen (s. «S. K.-V.» Nr. 14) zu lesen:

«Wir können aus diesen Prüfungen entnehmen, dass die Konsumvereine alle Anstrengungen machen, um ihre verantwortlichen Verwalter gut auszubilden. Möge dies ein Ansporn für unsere Detaillisten sein, die sich bewusst werden müssen, dass nur eine gute berufliche Ausbildung sie instand setzen wird, der Konkurrenz die Stirne zu bieten. Leider bestehen für die Privatdetaillisten keine Möglichkeiten, während 2½ Monaten solche Vorbereitungskurse mitzumachen, aber wir zweifeln nicht daran, dass die Zusammenarbeit der Prüfungskommission mit den kaufmännischen Schulen, die in verschiedenen Ortschaften in die Wege geleitet wurde, den Prüfungskandidaten die Möglichkeit geben wird, sich für ihren verantwortungsvollen Beruf gut auszubilden.»

Bibliographie

Die Geschichte der englischen Grosseinkaufsgesellschaft. Die englische genossenschaftliche Grosseinkaufsgesellschaft (C. W. S.) hat ihren Publizisten Percy Redfern beauftragt, das Werk, das dieser schon im Jahre 1913 in Form einer Geschichte der englischen Grosseinkaufsgesellschaft in hervorragender Weise abgeschlossen hatte, fortzusetzen und auch die folgenden 25 Jahre zusammenfassend darzustellen. Der Autor gab in seinem neuen Buch, das an die 640 Seiten Text und eine sehr grosse Zahl historisch sehr interessanter Illustrationen umfasst, einen imponierenden Überblick über den gesamten Werdegang der C. W. S., von den allerersten Anfängen bis in die jüngste Zeit.

Das Wirken, all die Kämpfe und Erfolge, die Schwierigkeiten und Errungenschaften einer Genossenschaftszentrale, die im Laufe von 75 Jahren einen Jahresumsatz von rund 120 Millionen Pfund Sterling erreicht hat, in einem historischen Rückblick in sich aufzunehmen, über Jahre und Jahrzehnte hinweg den inneren Zusammenhang herzustellen, ist eine Aufgabe, wie sie sich ein durch Liebe zur Sache begeisterter Historiker wohl nicht schöner denken kann. Der Autor der «Neuen Geschichte der C. W. S.» hat denn auch ein Werk vorgelegt, das nicht nur von dem verdienstvollen Wirken der C. W. S. zum Wohle des Landes (besonders während der Kriegszeit), sondern auch von dem vorbildlichen Fortschrittsstreben und den hervorragenden wirtschaftsorganisatorischen Leistungen einer demokratischen Organisation ein prächtiges Bild gibt. r.

Die schweizerische Hotellerie im Jahre 1937. Um der Oeffentlichkeit im Jahre der Landesausstellung wieder einmal die weitgehende Verflechtung der Hotellerie mit zahlreichen Wirtschaftszweigen und dem Wirtschaftsleben unseres Landes überhaupt vor Augen zu führen, hat der Schweizer Hoteliervereín eine statistische Erhebung bei seinen Mitgliedern durchgeführt, die sich auf die Betriebsunterlagen für 1937 bezieht. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung sind unter obigem Titel in einer kleinen Schrift zusammengefasst worden, die im Selbstverlag des Vereins erschienen ist und von Interessenten kostenlos vom Zentralbureau in Basel bezogen werden kann.

Eingelaufene Schriften.

Endres, Franz Carl: Die sittlichen Grundlagen des genossenschaftlichen Gedankens. Basel, 1938. 16 S.

Fauquet, Dr. Georges: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und die Agrarfrage in Katalonien. Barcelona, 1938. 13 S.

Fauquet, Dr. G.: La Coopération agricole et la question agraire en Catalogne. Paris, 1938. 10 S.

Fédération nationale des Coopératives de Consommation (F. N. C. C.): Rapport du Conseil d'administration au Congrès national d'Avignon du 26 au 29 mai 1938. Paris. 140 S.

— Congrès national d'Avignon 1938. Rapport du Comité national et de la Société de contrôle des Coopératives de France. 39 S.

Fédération nationale des coopératives de France: La Société de contrôle des coopératives de France. I. La place du nouveau service dans l'ensemble du mouvement coopératif. II. L'organisation de la Société de contrôle. III. Les obligations des sociétés coopératives en ce qui concerne les frais afférents au fonctionnement du service. Paris. 8 S.

Flach, J.: Erinnerungen an die Gründung des Vereins schweiz. Konsumverwalter und an dessen Tätigkeit in den ersten anderthalb Jahrzehnten. 1938. 16 S.

Gasser, Dr. Elsa F.: Die Schweiz und die Weltkrise der Kohle. Zürich. 23 S.

Graf, Jakob: Bestimmungsgründe der Preisbildung von Fleisch und Fleischwaren in der Schweiz. 1938. 133 S.

Grenier, Eugène: La vente à crédit par comptes courants dans la coopération. Paris, 1930. 16 S.

Grimmlinger, Dr. Erna: Die Reklame als Mittel des unlauteren Wettbewerbs und ihre zivilrechtliche Bekämpfung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Affoltern a. Albis, 1938. 172 S.

Heinig, Dr. E.: Das Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. Mai 1933 mit wesentlichen Erlassen und Entscheidungen. Leipzig, 1938. 326 S.

Henzler, Dr. Reinhold: F. W. Raiffeisen zum Gedächtnis. Neuwied, 1938. 227 S.

Herzog, Ernst, und Rudin, Emil: Die Konsumgenossenschaften in der heutigen Wirtschaftspolitik. Basel, 1938. 24 S.

Bewegung des Auslandes

Frankreich. Die Umsätze der Grosseinkaufsgesellschaft und der Entwicklungsgenossenschaften im Jahre 1938. Sowohl die Grosseinkaufsgesellschaft wie die unter dem Namen «Entwicklungsgenossenschaften» bekannten grossen regionalen Konsumgenossenschaften haben ihren Umsatz im Jahre 1938 erheblich steigern können. Zwar ist ein Teil dieser Steigerung auf die Preiserhöhung zurückzuführen; doch sind auch mengenmässig Fortschritte in der Umsatzentwicklung zu verzeichnen. Im folgenden sind die Umsätze der Grosseinkaufsgesellschaft und der wichtigsten Entwicklungsgenossenschaften für 1937 und 1938 zusammengestellt:

	1937	1938
	In Millionen Franken	
Grosseinkaufsgesellschaft	1066,0	1210,5
Union des Coopérateurs de Lorraine	350,5	407,2
Union des Coopérateurs de la Région parisienne	187,9	203,9
Union de la Somme	168,9	194,5
Société coop. de consommation de Strasbourg	142,5	171,4
Les Coopérateurs de Champagne	142,9	164,5
Les Coopérateurs de Flandre et Artois	121,5	140,5
Les Coopérateurs d'Escaut et Sambre	126,7	139,9

Grossbritannien. Die Co-operative Permanent Building Society (Baufinanzierungsgenossenschaft) hat im Jahre 1938, dem 55. Jahre ihres Bestehens, ganz ausserordentliche Fortschritte machen können. Ihre gesamten Aktiven stiegen von 25,844,800 Pfund Sterling Ende 1937 auf 30,278,000 Pfd. St. Ende 1938. An Hypothekenkrediten wurden im Jahre 1938 7,129,500 Pfd. St. gewährt gegen 5,833,000 Pfd. St. im Jahre 1937. Die Zahl der Anteilkapitalbesitzer belief sich Ende 1938 auf 74,188, die der Depositoren und Kreditoren betrug 19,171 und der Kreditnehmer 58,082. Die Co-operative Permanent Building Society besitzt 32 Zweigstellen und lokale Bureaus.

— Genossenschaftliche Kunst- und Kunstgewerbeausstellungen und ein genossenschaftliches Musikfest. Die Bildungs- und Erziehungsabteilungen englischer Einzelkonsumvereine sind um Anregungen und Ideen, wie das Interesse der Mitglieder an der Genossenschaftsbewegung geweckt werden kann, nicht verlegen. Dies hat soeben der Bildungsausschuss des Konsumvereins Dartford, einer aufstrebenden Industriegemeinde unweit Londons, bewiesen, indem er eine genossenschaftliche Kunst-, Kunstgewerbe- und Handwerksausstellung durchführte.

384 Genossenschafter hatten eigene künstlerische, kunstgewerbliche oder handwerkliche Erzeugnisse eingesandt.

Die Ausstellung ist ein gutes Vorzeichen für jene grössere Kunst-, Kunstgewerbe- und Handwerksausstellung, die die Genossenschaftsbewegung der Grafschaft Kent im Zusammenhang mit dem «Genossenschaftlichen Musikfest von Kent», das ein sehr bedeutsames musikalisches Ereignis im englischen Musikleben zu werden verspricht, abhält. A. E.

Norwegen. Zehn Jahre genossenschaftliche Schuhfabrik. Während die durchschnittliche Monatserzeugung im Jahre 1929 7450 Paar Schuhe betrug, erreichte die Schuhfabrik im vergangenen Jahr 12,700 Paar. Erzeugt wurden im Jahre 1938 rund 152,000 Paar Schuhe; die Fabrik hat eine Kapazität von 175,000 Paar. Zur Steigerung des Umsatzes hat die Direktion das Absatzgeschäft neu organisiert und einen besonderen Geschäftsreisenden ernannt, um in direkte Fühlung mit den Genossenschaften zu kommen.

Schweden. K. F. und der Volksurlaub. Ein Ausschuss zwecks Berichterstattung über die Verwendung des 12tägigen Urlaubs, der gesetzlich vorgeschrieben werden soll, hat die Errichtung einer Urlaubsgenossenschaft beschlossen. In dem Ausschuss, der im August vergangenen Jahres eingesetzt wurde, waren K. F. sowie auch die Erziehungsvereinigung der Arbeiterschaft und die Reiseorganisation der Volksbewegung vertreten. Die Urlaubsgenossenschaft wird als Hauptaufgabe die wirksamste Verwendung der Freizeit der Arbeiter, die Anspruch auf den gesetzlich vorgeschriebenen Urlaub erheben können, haben. Die Genossenschaft wird Erholungsheime erwerben, mieten oder bauen, die dem Geschmack und dem Einkommen der Arbeiter Rechnung tragen werden. K. F. hat bereits Anteile im Werte von 100,000 Kronen gezeichnet.

— Neuer Rieseneievator der genossenschaftlichen Margarinefabrik. Die genossenschaftliche Margarinefabrik in Karlsham hat einen Rieseneievator, den grössten in ganz Europa, errichtet. Unter den aus Beton bestehenden Gebäuden ist ein 60 m langer Tunnel, in welchem die Rohstoffe auf einem laufenden Band in die Fabrik befördert werden. Der Elevator fasst rund 115 Millionen kg Oel und andere Rohstoffe. Die Margarinefabrik beschäftigt ständig 300 bis 350 Arbeitskräfte und gibt ausserdem Beschäftigung für rund 100 Hafen- und Schiffsarbeiter.

Bau- und Wohngenossenschaften

Prof. Dr. Hans Frey †.

Nach längerem Leiden, aber doch recht unerwartet rasch ist der bewährte Genossenschafter und Gründer der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Küsnacht (Zürich) am 24. April gestorben. Prof. Frey war als früherer Seminarlehrer sehr geschätzt; er hat sich stets mit grosser Hingabe der Schule und der Jugend, aber auch der Genossenschaftssache und der Arbeiterbewegung angenommen. So war er einer der tatkräftigsten Förderer, als es vor etwas mehr als zehn Jahren galt, unsere Baugenossenschaft zu gründen. Seine zielbewusste und nie ermüdende Arbeit hat reiche Früchte getragen; man wird dem lieben Verstorbenen in den hiesigen Genossenschaftskreisen besonders ein gutes Andenken bewahren. Hr.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

An Umsatzangaben sind uns im Laufe der Woche zugegangen:

	1938/39	1937/38
Frick (April/März)	189,800.—	183,800.—
Lausanne (Januar/Dezember)	5,708,300.—	5,475,500.—
Nesslau-Krummenau (März/Febr.)	241,200.—	236,400.—
Vuadens (Januar/Dezember)	120,100.—	125,300.—
Bellinzona (Oktober/März)	840,300.—	798,700.—
Laupen (Oktober/März)	137,300.—	129,900.—
Zweisimmen (Oktober/März)	118,800.—	112,700.—

Romanshorn meldet für die ersten 7 Monate des neuen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorjahre eine Umsatzerhöhung von Fr. 65.000.—.

Vom 31. Juli bis 6. August veranstalten unsere welschen Genossenschafter in Bretaye ihr drittes genossenschaftliches Ferienlager. Die Teilnehmerzahl soll auf 140 beschränkt sein. Die Frauenkommission des Consumvereins **Chur** gedenkt dieses Jahr wiederum Kinderstunden durchzuführen, um den Kindern auf den kommenden Muttertag bei ihren Bastelarbeiten behilflich zu sein. Unter dem Namen «Quinzaine Commerciale» veranstalten die Geschäftshäuser und Unternehmungen in Delsberg eine Propagandawoche, an der sich auch die Konsumgenossenschaft **Delsberg** beteiligen wird. Wer für Fr. 3.— Waren auf einmal einkauft und bar bezahlt, erhält ein Los, das an einer Tombola teilnimmt, in welcher Haushaltungsgegenstände und Warengutscheine zur Abgabe gelangen. Der Ertrag dieser Tombola wird ausschliesslich den Arbeitslosen zugewiesen.

Herr Arthur Fallab, Verwalter des Allgemeinen Konsumvereins **Niederschönthal**, konnte am 1. April das Jubiläum seiner 25jährigen Tätigkeit in der Genossenschaft feiern. Die Behörden benutzten den Anlass, um ihm auf der Lokalseite des G. V. für seine treuen Dienste den wohlverdienten Dank auszusprechen.

Mit dem Einzug des Frühlings tauchen auch schon die Reisepläne und -Programme unserer Verbandsvereine auf: so organisieren La Chaux-de-Fonds am 4. Juni, Zäziwil am 21. Mai und Zofingen am 11. Juni Reisen nach Basel und Pratteln zur Besichtigung der Verbandsgebäude und des Freidorfes. Kirchberg-Bern hat als Reiseziel Weggis bestimmt, wo das Ferienheim des V. S. K. besichtigt wird. Das Datum dieser Reise ist noch nicht festgesetzt. Ende Mai führt Schöftland seine Mitglieder über Oensingen-Delsberg-Freiberge-La Chaux-de-Fonds an den Neuenburger- und Bielersee.

Einer Einladung des Genossenschaftlichen Frauenvereins Schaffhausen folgend, sprach Herr Besse, Direktor der Genossenschaft für Möbelvermittlung, am 25. April über «Das Bett und seine Pflege». Mit einem Vortrage über den «Giro-Dienst» von Herrn E. Löliger, Vertreter-Revisor des V. S. K., beschloss der Studienzirkel Horgen am 17. April seine Tätigkeit für den Winter 1938/39.

Für den 20. und 21. April hatte Solothurn die überall beliebte und bekannte Heidibühne verpflichtet und damit seinen Mitgliedern den Besuch der Aufführungen zu ermässigten Preisen ermöglicht. Zu Gunsten der Ferienkolonie für Genossenschaftskinder veranstaltet Bussigny am 6. Mai einen Unterhaltungsabend mit Tombola. Am 23., 24. und 26. April wurde in Bätterkinden, in Neuhaus-Eschenbach und in Benken der Tonfilm «Wir bauen auf» vorgeführt: Les Charbonnières zeigt den kleinen und grossen Genossenschaftern am 9. Mai, nachmittags und abends, den Genossenschafts-Tonfilm «Nous t'attendons». rn.

Kreis IIIa
(Kreisverband bernischer Konsumvereine)

EINLADUNG
zur ordentlichen Frühjahrs-Konferenz

Sonntag, den 7. Mai 1939, vormittags 9 Uhr,
im Hotel Volkshaus, in Langenthal

Traktanden:

1. Protokoll der Herbstkonferenz vom 9. Oktober 1938 in Laufen.
2. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
3. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1939.
5. Wahl eines Mitgliedes in den Kreisvorstand, an Stelle des verstorbenen O. Bieber.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1939.
7. Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung des V. S. K. pro 1938.
8. Traktanden zur Delegiertenversammlung des V. S. K. in Zürich.
9. Bestimmung des Ortes für die Herbstkonferenz.
10. Allfälliges.

Referent zu Traktandum 7 und 8: Herr Zellweger, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.

Angesichts der heutigen, ernsten Weltlage, erwarten wir zahlreiche Beteiligung.

Mit genossenschaftlichem Gruss

namens des Kreisvorstandes IIIa:
Der Präsident: Fr. Tschamper.
Der Sekretär: J. Rich.

Studienzirkel-Leiterkurs

vom 24. Juli bis 29. Juli 1939 im Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) Freidorf bei Basel.

Kreis IIIb
(Oberwallis)

EINLADUNG
zur Frühjahrs-Konferenz

Donnerstag, den 4. Mai 1939, vormittags 10 Uhr,
im Café Franzen, in Mörel

Traktanden:

1. Appell.
2. Protokoll.
3. Jahresrechnung der Kreiskassa und Revisorenbericht.
4. Besprechung der Traktanden der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Zürich.
   Referent: Herr M. Maire, Vizepräsident der Verwaltungskommission.
5. Wahlen des Vorstandes.
6. Verschiedenes.
7. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.

Gemeinsames Mittagessen im Hotel Eggishorn.
Abfahrt des Zuges Brig-Mörel 9.20 Uhr.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

für den Kreisvorstand IIIb:
Der Präsident: M. Fux.
Der Aktuar: L. Eggel.

Kreis V
(Aargau)

EINLADUNG
zur Frühjahrs-Kreiskonferenz

Sonntag, den 14. Mai 1939, vormittags 10 Uhr,
im Casino, in Bremgarten

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Appell; Wahl der Stimmenzähler.
3. Jahresbericht des Kreisvorstandes.
4. Rechnungsablage des Kreiskassiers und Bericht der Revisoren.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Traktanden des V. S. K.:
   a) Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 1938.
   b) Besprechung der Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 17. und 18. Juni 1939, in Zürich.
   Referent: Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
7. Wahl des nächsten Konferenzortes.
8. Verschiedenes.

Gemeinsames Mittagessen im Gasthof «Engel», zu Fr. 2.80, ohne Getränk.

Wir erwarten, dass sich sämtliche Vereine durch Delegierte vertreten lassen.

Mit genossenschaftlichem Gruss

namens des Kreisvorstandes V:
Der Präsident: G. Schmid.
Der Aktuar: Kieser.

NB. *Extrazug* ab Wohlen 9.23 Uhr.

Kreis VIII
(Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau)

EINLADUNG
zur ordentlichen Frühjahrs-Konferenz

Sonntag, den 14. Mai, vormittags 9¼ Uhr,
im neuen Saal des Hotels Bodan, in Romanshorn

Traktanden:

1. Verlesen des Protokolls der Herbstkonferenz vom 16. Oktober in Teufen.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Appell.
4. Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages 1939 an die Kreiskasse. Antrag des Vorstandes: Fr. 5.— Grundtaxe und 2 + 5 Rp. (letztere für Propaganda) von Fr. 1000.— Umsatz (wie bisher).
6. Vergabungen:
   a) an das Genossenschaftliche Seminar;
   b) an den Genossenschaftlichen Frauenbund der Schweiz.
7. Ersatzwahl in den Kreisvorstand für den demissionierenden Herrn Friedrich, Münsterlingen.
8. Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung V. S. K. pro 1938.
9. Besprechung der Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 17./18. Juni 1939, in Zürich.
   Referent zu Traktandum 8 und 9: Herr Zellweger, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
10. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
11. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
12. Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen zu Fr. 2.50 im Bodan. Der Lebensmittelverein Romanshorn wird es sich zur besondern Ehre anrechnen, recht viele Delegierte in seiner Gemarkung begrüssen zu dürfen. Wir aber wollen die Gelegenheit benützen, ihm durch zahlreichen Aufmarsch zu seinem Jubiläum des 40jährigen Bestehens zu gratulieren und unserer Freude Ausdruck zu geben über die erfolgreiche genossenschaftliche Tätigkeit der dortigen Konsumgenossenschaft.

Anmeldungen zum Mittagessen an den Kreisvorstand erbeten, damit die Vorbereitungen gut getroffen werden können.

Mit genossenschaftlichem Gruss

der Kreisvorstand.

Kinderheim in Mümliswil
(Stiftung von Dr. B. und P. Jaeggi, Freidorf)

Das Kinderheim in Mümliswil ist vollendet und wird am *15. Mai 1939* eröffnet werden.

Anmeldungen zur Aufnahme von Kindern sind von jetzt an direkt an die Leiterin *Frau M. Kernen-Tobler, in Mümliswil,* zu richten.

Kreis IXb
(Graubünden)

EINLADUNG
zur Frühjahrs-Konferenz

Sonntag, den 14. Mai 1939, vormittags 9 Uhr,
im Gasthaus „Rütli", in Landquart

Traktanden:

1. Verlesen des Protokolls der Herbstkonferenz vom 23. Oktober 1938, im Hotel «Drei König», in Chur.
2. Mitteilungen des Kreispräsidenten.
3. a) Jahresbericht durch den Kreispräsidenten;
   b) Jahresrechnung 1938/39. Bericht der Revisoren. Budget 1939/40. Festsetzung des Jahresbeitrages der Konsumvereine an die Kreiskasse.
4. a) Wahl des Kreispräsidenten und des Vorstandes;
   b) Wahl der Revisoren.
5. Geschäfte des V. S. K.:
   a) Jahresbericht und Rechnung pro 1938;
   b) Traktanden der Delegiertenversammlung vom 17./18. Juni 1939, in Zürich.
   Referent: Herr Dr. L. Müller, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
6. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
7. Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen.

Wir erwarten vollzähliges Erscheinen und entbieten Ihnen unseren genossenschaftlichen Gruss.

Für den Kreisvorstand IXb:
Der Präsident: **G. Schwarz.**
Der Sekretär: **K. Heiz.**

Es gibt sehr viele Führer, die man nur wegen ihrer erhöhten Sitz- oder Standgelegenheit oder am Abzeichen erkennt.

* * *

Die Liebe zum andern macht keinen Lärm; aber die Selbstliebe ist sehr laut.

* * *

Der menschlich eingestellte Arbeitgeber überlegt immer auch, was die Arbeit dem Arbeiter nimmt.

* * *

Übe dich täglich im Umgang mit dir selbst; denn es gibt keine bessere Vorbereitung für den Umgang mit andern.

* * *

Du wirst, ob du willst oder nicht, zum Sozialarbeiter, sobald du aus dir herausgehst. Das ist nicht dein Verdienst, sondern deine menschliche Aufgabe voll Verantwortlichkeit.

(Aus: „Vom Umgang mit Andern", von Heinrich Hanselmann.)

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M.S.K.)

Ernst Suhr-Grimm †, Vertreter der M. S. K., Zürich.

In seinem Heim, Blumenstrasse 4, Bottmingermühle bei Basel, ist am vergangenen Samstag Herr Ernst Suhr, ein um das Genossenschaftswesen ausserordentlich verdienter Genossenschafter, gestorben.

In Herrn Suhr verlieren wir einen edlen Mitarbeiter und überzeugten Genossenschafter, der während über 25 Jahren mit Tat und Kraft für unsere Sache eingetreten ist.

Herr Suhr war ein ruhiger Mitarbeiter, dem besonders in den ersten Jahren der Entwicklung der M.S.K. nichts zu viel war, um der Sache zu dienen.

Er ist am 1. April 1913 als Vertreter in den Dienst der M. S. K. eingetreten. Für dieses Arbeitsfeld war er prädestiniert, indem er durch seine vorherige Tätigkeit bereits mit dem grössten Teil der Konsumvereine geschäftlich in Verbindung gestanden hat. Seither hat er mit grossem Geschick und Tatkraft es verstanden, die Verbindung zwischen den einzelnen Vereinen und der M. S. K. zu festigen.

Wir werden dem verehrten Verstorbenen stets ein dankbares Andenken bewahren.

*

Der Trauerfamilie wurde namens der Behörden der M. S. K. ein Kondolenzschreiben sowie eine Kranzspende zugesandt. Ferner wurde eine Delegation an die Beerdigungsfeier abgeordnet.

Verwaltungskommission

1. Herr Arthur Fallab konnte am 1. April 1939 auf eine 25jährige Verwaltertätigkeit beim Allg. Konsumverein Niederschönthal in Frenkendorf zurückblicken.

Die Verwaltungskommission nahm Veranlassung, diesem verdienten Genossenschafter ein Gratulationsschreiben zuzustellen.

2. Am 27. April 1939 feierte Herr Josef Jaeggi, Mechaniker in der Reparaturwerkstätte für unsere Schreibmaschinen, der daneben auch noch verschiedene Hilfsmaschinen bedient, sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Die Verwaltungskommission hat in einem Glückwunschschreiben die Anerkennung für die geleisteten treuen Dienste dieses Angestellten, unter Uebermittlung der gewohnten Jubiläumsgabe, ausgesprochen.

3. Der Lebensmittelverein Zürich bringt zur Kenntnis, dass sein Genossenschaftsrat der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 30. April 1939 in Olten den Antrag stellt, die Vorlage betreffend Arbeitsbeschaffung, Landesverteidigung und Ausgleichsteuer, die den Stimmberechtigten am 4. Juni 1939 zur Abstimmung vorgelegt wird, zur Annahme zu empfehlen.

4. Im Hinblick auf die im Aufsichtsrat des V. S. K. eingetretenen Vakanzen hat der Verwaltungsrat der Genossenschaftlichen Zentralbank, Basel, beschlossen, der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung in Zürich Herrn Direktor Heinrich Küng als neues Mitglied in den Aufsichtsrat des V. S. K. vorzuschlagen.

5. Nach dem Gesetz des Kantons Basel-Stadt betreffend die öffentlichen Ruhetage ist der 1. Mai ein öffentlicher Ruhetag.

Sämtliche Betriebe des V. S. K. in Basel sowie in den Niederlassungen sind deshalb am *1. Mai 1939 geschlossen.*

6. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 200.— Konsumgenossenschaft Burgdorf,
» 200.— Allg. Konsumverein Erstfeld,
» 200.— Soc. coop. de consommation Vallorbe,
» 100.— Konsumverein Wald,
» 100.— Konsumverein Lostorf,
» 100.— Konsumgenossenschaft Windisch.

Diese Vergabungen werden bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Welcher Depothalter würde junge, diplomierte Verkäuferin für 6 Monate als **Volontärin** im Laden beschäftigen? Die Tochter möchte sich in der deutschen Sprache vervollkommnen. Familienanschluss erwünscht. Eintritt 1. Mai 1939. Offerten sind zu richten an Hrn. **René Ramseyer**, facteur, **Porrentruy.**

Kaufmann, 29jährig, sprachengewandt, 5½jährige Auslandserfahrung im Lebensmittelhandel und 4jährige erfolgreiche Verkaufstätigkeit, Korrespondent, Organisator, anpassungsfähig, wünscht sich zu verändern und sucht entwicklungsfähigen Posten. Anfragen erbeten unter Chiffre H. M. 46 an den V. S. K., Basel 2.

Erstklassiger Bäcker-Konditor, zurzeit in grösserem Betrieb, sucht Dauerstelle in Konsumbäckerei. Offerten erbeten unter Chiffre A. D. 47 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtige Verkäuferin mit nur guten Zeugnissen nimmt jederzeit Stelle für **Ferienablösung** an. Offerten sind zu richten unter Chiffre J. Z. 48 an den V. S. K., Basel 2.

Junger **Kaufmann**, 25 Jahre alt, der die **I. Höhere Fachprüfung** am Genossenschaftlichen Seminar mit Erfolg bestanden hat, sucht Stelle in Verwaltung evtl. als Verkäufer bei bescheidenen Ansprüchen. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre W. M. 49 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Grössere **Konsumgenossenschaft** sucht initiativen Kaufmann der Lebensmittelbranche als **Ladenkontrolleur.** Erfordernisse: sehr taktvolle Persönlichkeit mit Befähigung für Verkäuferinnenschulung und Sinn für neuzeitliche Betriebsmethoden. Interessanter Posten. Offerten mit Bild und Zeugniskopien sofort unter Chiffre R. T. 50 an den V. S. K., Basel 2.

Handelsregister und Genossenschaften.

(5. Fortsetzung.)

Eintragspflichtige Änderungen geringfügiger Natur, wie namentlich die Änderung des Geschäftslokales oder der Angaben über Namen, Vornamen, Heimatort (Staatsangehörigkeit) oder Wohnort eines Verwaltungsmitgliedes oder einer zeichnungsberechtigten Person werden im nachfolgenden nicht näher behandelt. Die Eintragung dieser Tatsachen kann gemäss Art. 25 HRegV. durch einen im Handelsregister eingetragenen Unterschriftsberechtigten bzw. durch die von der Änderung betroffene Person selbst angemeldet werden.

A. Aenderungen in der Verwaltung und Vertretung.

Art. 937 OR. schreibt vor, dass, sofern eine Tatsache im Handelsregister eingetragen ist, auch jede Änderung dieser Tatsache eingetragen werden muss. Daraus ergibt sich, dass jede Änderung in der Zusammensetzung in der Verwaltung (z. B. infolge von Tod, Demission, Abberufung bisheriger oder Wahl neuer Mitglieder) und jede Änderung der Vertretungsbefugnis (z. B. statt Einzel-, Kollektivunterschrift, Ernennung neuer oder Löschung von bisherigen Zeichnungsberechtigten) von der Verwaltung bei dem am Sitz der Genossenschaft zuständigen Handelsregisteramt rechtzeitig angemeldet werden muss (Art. 836, Abs. 1 und 901 OR.; Burckhardt No. 1532 III). Da auch diese Anmeldung gemäss Art. 22, Abs. 2, HRegV. nur vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Sekretär oder einem zweiten Mitglied der Verwaltung unterzeichnet werden muss, haben neu gewählte Personen, wenn sie nicht selber zum Präsidenten oder Sekretär der Verwaltung ernannt werden, oder aber die Unterschrift führen, ebensowenig wie ausscheidende Personen bei der Anmeldung mitzuwirken. Sind sie zeichnungsberechtigt, haben sie beim Handelsregisteramt ihre Firmaunterschrift zu deponieren.

Der Anmeldung eines neuen Verwaltungsrates oder Vertreters oder der Änderung einer Unterschrift ist regelmässig ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des zuständigen Gesellschaftsorgans (Generalversammlung oder Verwaltung) beizufügen, sofern nicht alle Mitglieder des betreffenden Organs die Anmeldung unterzeichnen (Art. 901 OR., Art. 28, Abs. 2, 3 und 5, HRegV.). Wird die Anmeldung vor dem Registerführer unterschrieben, so genügt es, dass sich die anmeldenden Personen über ihre Identität ausweisen. Bei schriftlichen Anmeldungen sind die Unterschriften zu beglaubigen, sofern sie nicht schon früher für die nämliche Genossenschaft abgegeben wurden (Art. 23 HRegV.).

In der Regel wird der Registerführer weder in der Lage sein, noch wird ihm zugemutet werden können, zu prüfen, ob die Personen, welche laut Protokollauszug der Generalversammlung die Wahlen vorgenommen haben, auch Genossenschafter sind (vgl. das nicht publizierte Urteil des Bundesgerichtes vom 26. Nov. 1935 betr. Renk und von Scheele und Genossenschaft Eichberg). Dagegen hat er natürlich zu prüfen, ob die ihm eingereichten Akten an sich ordnungsgemäss und vollständig sind und ob sie ihrer Form und ihrem Inhalte nach die nachgesuchte Eintragung rechtfertigen.

B. Aenderungen der Statuten.

Jede Änderung der Statuten, welche die Generalversammlung beschliesst, muss von der Verwaltung beim Handelsregisteramt angemeldet und auf Grund der entsprechenden Ausweise in das Handelsregister eingetragen werden. Welcher Art die Statutenänderung ist, ob sie den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt (Art. 832 OR.) oder die weiteren Bestimmungen (Art. 833 OR.) betrifft, ob sie sehr einschneidender Natur ist oder nur eine geringfügige Änderung zum Gegenstand hat, ist an sich gleichgültig. Stets sind ein Generalversammlungsbeschluss und Eintragung im Handelsregister erforderlich. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888, Abs. 2, OR.), sofern die Statutenrevision nicht die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter zum Gegenstande hat. In letzterem Falle müssen drei Vierteile sämtlicher Genossenschafter zustimmen (Art. 889, Abs. 1, OR.). Natürlich können die Statuten die Bedingungen für diese Beschlüsse noch erschweren. Dagegen darf die Wirksamkeit der Statutenänderung nicht von der nachträglichen Zustimmung eines andern Organs oder eines Dritten, z. B. einer Behörde abhängig gemacht werden. Denn nach Art. 879, Abs. 1, OR. gehört die Statutenrevision zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung.

Leider ist den Anregungen von Egger (a. a. O. Seite 229 a ff.) nicht Folge gegeben worden. Denn das in Art. 926 OR. vorgesehene Recht von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie Bund, Kanton, Bezirk oder Gemeinde, bei Genossenschaften, an denen sie ein öffentliches Interesse haben, Vertreter in die Verwaltung oder in die Kontrollstelle abzuordnen, genügt nicht. Das Gemeinwesen, welches sich in namhafter Weise an Baugenossenschaften, Bürgschaftsgenossenschaften, Krankenkassen u. dgl. beteiligt hat, will in der Lage sein, zu verhindern, dass Beschlüsse gefasst werden, die mit den öffentlichen Interessen im Widerspruch stehen. Vielleicht kann die Lösung in der Weise gefunden werden, dass in den Statuten vorgeschrieben wird, dass die Anträge der Verwaltung betreffend die Verteilung des Reingewinnes, die Änderung der Statuten und die Auflösung der Beschlussfassung der Generalversammlung erst unterbreitet werden dürfen, nachdem sie v o r h e r vom Gemeinderat von ...... genehmigt worden sind. Ferner würde bestimmt, dass die Generalversammlung nur über die ihr unterbreiteten Vorlagen Beschluss fassen kann. Sie würde ermächtigt, gestellte Anträge erheblich zu erklären; Beschlüsse aber könnten erst gefasst werden, nachdem vorher die Verwaltung und der Gemeinderat dazu Stellung genommen hätten. Auf diese Weise kann vielleicht den Wünschen des beteiligten Gemeinwesens auf der Grundlage des geltenden Rechtes einigermassen entsprochen werden.

Wie bei der Aktiengesellschaft unterwirft sich auch bei der Genossenschaft das einzelne Mitglied durch seinen Beitritt dem Willen der Genossenschaftsorgane auf Grund der Statuten (BGE. 20, Seite 951, Erw. 7). Letztere bilden die Verfassung der Genossenschaft, an welche sowohl die Mitglieder wie die Organe der Genossenschaft gebunden sind. Der Einzelne verzichtet durch seinen Beitritt

auf die Ausübung seines Einzelwillens zugunsten des durch die Genossenschaftsorgane zum Ausdruck kommenden Willens der übrigen nach Massgabe des Inhaltes der Statuten. Ein Mitglied einer Genossenschaft muss sich daher grundsätzlich die Abänderung der Genossenschaftsstatuten durch Mehrheitsbeschluss gefallen lassen, sofern der Beschluss mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteilen (schwerere, in den Statuten vorgesehene Bedingungen vorbehalten) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Von dieser regelmässigen Verbindlichkeit des mit dem vorgeschriebenen qualifizierten Mehr gefassten Beschlusses sind aber solche Änderungen der korporativen Verfassung ausgeschlossen, welche die Sonderrechte der Genossenschafter in ihrer Substanz und Wesenheit berühren (BGE. 24 II, 565). Wie bei der Aktiengesellschaft dürfen die sog. wohlerworbenen Rechte, welche den einzelnen Genossenschaftern in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern zustehen, ihnen nicht ohne ihre Zustimmung entzogen werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Aufhebung eines Beschlusses zu verlangen, der seine Sonderrechte oder allgemeine aber unentziehbare Mitgliedschaftsrechte verletzt (BGE. 46 II, 321). Hierher gehören z. B. das Stimmrecht, das Recht zur Anfechtung, das Recht auf Beteiligung am Reingewinn (z. B. Rückvergütung), wenn dies in den Statuten vorgesehen ist, ebenso das Recht auf den Liquidationsanteil, wenn die Statuten eine Verteilung in Aussicht genommen haben (BGE. 61 II, 177). Im einzelnen Fall mag es nicht immer leicht sein, zu entscheiden, was zu den wohlerworbenen Rechten gehört. Der Spott von G. Cohn (Das bürgerliche Recht in Sprüchen):

> «Was unter Sonderrechten zu verstehen,
> Ist, ach, aus dem Gesetz nicht zu ersehen»

ist daher begreiflich.

Einige Fälle aus der Praxis mögen noch kurz erwähnt werden. So wurde entschieden, dass die unentziehbaren Mitgliedschaftsrechte nicht verletzt werden durch eine Statutenänderung, welche die Einführung einer Schiedsgerichtklausel zum Gegenstande hat. Denn sie betrifft lediglich die prozessuale Behandlung der Streitigkeiten zwischen Genossenschaft und Genossenschafter, d. h. die Art und Weise, wie im Streitfalle das Recht der Genossenschafter und der Genossenschaft zur rechtlichen Anerkennung zu bringen ist, ohne den materiellen Inhalt, Bestand und Umfang der Herrschafts- oder Forderungsrechte, welche der Genossenschaft und den Genossenschaftern zustehen, irgendwie zu berühren (BGE. 24 II, 565). Dagegen hat jedes Mitglied Anspruch darauf, dass der Genossenschaftszweck nicht gegen seinen Willen umgewandelt werde (BGE. 24 II, 801 ; 61 II, 176). Ebenso kann es verlangen, dass die Verpflichtungen der Mitglieder nicht über die in den Statuten vorgesehenen Leistungen erweitert werden (BGE. 46 II, 321).

Diesem Gedankengang entspricht die Ordnung des Gesetzes in Art. 889 OR., wonach einerseits für die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftpflicht oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter die Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Genossenschafter verlangt und andererseits erklärt wird, dass die nicht zustimmenden binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses den Austritt erklären können. Es braucht sich also kein Mitglied gegen seinen Willen eine derartige Erhöhung seiner Leistung gefallen lassen.

Besonderer Art ist die Statutenänderung, welche eine Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine zum Gegenstande hat. Gemäss Art. 874, Abs. 2, OR. sind hier die Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitales bei der Aktiengesellschaft anwendbar (Art. 732—735 OR.). Wenn also das herabgesetzte Kapital nicht gleichzeitig durch neues bis zur bisherigen Höhe ersetzt wird, so muss das ziemlich umständliche und kostspielige Kapitalherabsetzungsverfahren zur Anwendung gelangen, welches für die Aktiengesellschaften vorgesehen ist. Der Beschluss darf also nur gefasst werden, wenn durch einen besonderen Revisionsbericht einer vom Bundesrate anerkannten Revisionsstelle festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Kapitales voll gedeckt sind. An der Generalversammlung, welche den Beschluss fasst, muss die betreffende Revisionsstelle vertreten sein. Erfolgt die Kapitalherabsetzung nicht nur zum Zwecke der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz in einem diese letztere nicht übersteigenden Betrage (Art. 735 OR.), so muss auch noch ein Schuldenruf durch dreimalige Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt stattfinden, wobei den Gläubigern Gelegenheit gegeben werden muss, binnen zwei Monaten von der 3. Bekanntmachung an, Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen zu verlangen. Schliesslich muss durch öffentliche Urkunde festgestellt werden, dass die gesetzlichen Vorschriften erfüllt worden sind (Art. 734 OR.). Im Einzelnen mag verwiesen werden auf die Erörterungen des Verfassers in «Prüfung und Eintragung der Aktiengesellschaft beim Handelsregister», Seite 71 ff. Denn eine ausführlichere Darlegung dürfte sich schon deswegen erübrigen als vermutlich dieses komplizierte Kapitalherabsetzungsverfahren von grösseren Genossenschaften, wie Kredit- und Versicherungsgenossenschaften abgesehen, bei Genossenschaften nur selten zur Anwendung kommen wird. Man wird in der Mehrzahl der Fälle, wo es sich meist um kleine Summen handelt, nach einer andern Lösung suchen. Denn die Revisions-, Publikations- und Verurkundungskosten sind im Verhältnis zu dem bei vielen Genossenschaften für die Herabsetzung in Betracht kommenden Betrag zu hoch.

Wie weit erstreckt sich nun die Prüfungsbefugnis des Registerführers bei der Statutenrevision einer Genossenschaft? Weiter oben wurde schon bemerkt, dass ein Generalversammlungsbeschluss[12]) vorliegen muss. Denn nach Art. 879, Ziff. 1, OR. gehört die Statutenrevision zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung. Inhaltliche Änderungen der Statuten können daher nicht von der Verwaltung vorgenommen werden. Ferner ist zu prüfen, ob der Beschluss mit der vom Gesetz kraft zwingender Bestimmung geforderten Mehrheit gefasst wurde (Art. 888, Abs. 2, 889, Abs. 1, OR.). Denn Beschlüsse der Generalversammlung, welche der vom Gesetz kraft zwingender Rechtsvorschrift verlangten Mehrheit entbehren oder nicht von einer nach zwingender Gesetzesvorschrift beschlussfähigen Generalversammlung gefasst sind, sind nichtig. Der Registerführer soll daher solche offenbar ungesetzlichen Beschlüsse nicht eintragen, so wenig wie ihm zugemutet werden kann, notorisch unrichtige Tatsachen einzutragen.

Dagegen ist es nicht seine Sache, sondern die des Richters, zu entscheiden, ob ein Generalver-

[12]) Vgl. jedoch Seite 195 hievor.

sammlungsbeschluss in einer den Statuten entsprechenden oder aber sie verletzenden Weise zustandegekommen ist (vgl. BGE. 62 I, 22 ff. und 59 I, 239 ff.; Schweiz. Jur. Ztg. Band 25, Seite 201, No. 140). Diese Praxis ist vom Bundesrate schon am 18. Juli 1884 begründet worden (vgl. v. Salis, Schweiz. Bundesrecht, Bd. IV, No. 1588, II und BBl. 1885, II, 281) und seither wurde aus guten Gründen daran festgehalten (Schweiz. Jur. Ztg. Bd. 25, Seite 101 ff., No. 18; Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1928, No. 40). Während die zwingenden Vorschriften des Gesetzes unter allen Umständen beobachtet werden müssen, gelten andere Gesichtspunkte für die Statuten. Dieselben beruhen auf der Privatautonomie und vermögen daher nur Rechte zu erzeugen, auf die verzichtet werden kann. Wie bei der Verletzung von wohlerworbenen Rechten, es den betreffenden Personen überlassen werden muss, den Richter anzurufen, indem kein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung von wohlerworbenen Rechten der Mitglieder besteht, so auch hier. Es muss denjenigen, welche die Statutenwidrigkeit anfechten, anheimgestellt werden, gerichtliche Schritte einzuleiten. Die gleichen Erwägungen treffen für Beschlüsse zu, welche gegen die Erfordernisse dispositiven Rechtes verstossen (Art. 891 OR.).

In allen diesen Fällen kann daher der Registerführer die Anmeldung der Eintragung einer Statutenänderung nicht zurückweisen, wenn sie und die zu ihr gehörigen Belege, wie insbesondere der beglaubigte Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, formell den zwingenden Vorschriften des Gesetzes entsprechen. Namentlich hat er auch nicht zu entscheiden, ob und in wieweit die Beschlüsse einer Generalversammlung mangels ordnungsgemässer Einberufung (Art. 882 OR.) oder mangels Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (Art. 883 OR.) ungültig sind. Denn auf die Einhaltung dieser Formalitäten können die Genossenschafter verzichten (Art. 884 OR.). Das Preussische Kammergericht bemerkt mit Recht, dass der Registerführer nicht befugt ist, «Personen zu schützen, die weder seines Schutzes bedürfen, noch ihn begehren» (Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichtes in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Band 34 A, 141).

Der Registerführer hat auch nicht zu untersuchen, ob die angemeldeten Beschlüsse zweckmässig sind. Ebensowenig hat er zu prüfen, ob die in der Versammlung erschienenen Personen Genossenschafter bzw. als Vertreter solcher gehörig legitimiert waren. Dies prüft die Generalversammlung (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichtes vom 14. Dez. 1937 i. S. Johannes de Vries, jun., «Schweiz. Aktiengesellschaft», 11. Jahrg., Seite 43/44). Richtigerweise sollte aber in jedem Protokoll — eventuell unter Verweisung auf eine besondere Präsenzliste — genau festgestellt werden, wer anwesend und wer vertreten war. Bei der Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht sollte im Protokoll genau festgestellt werden, wer dem Beschluss zugestimmt und wer sich ihm widersetzt hat, damit Klarheit darüber besteht, wer gemäss Art. 889 OR. binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung berechtigt ist, aus der Genossenschaft auszutreten.

Besondere Erörterungen, wie bei einer Verlegung des Sitzes vorzugehen ist, mögen sich erübrigen, indem bei Genossenschaften Sitzverlegungen nicht besonders häufig vorkommen. Das Verfahren ist im übrigen in weitem Masse ähnlich wie dasjenige bei der Aktiengesellschaft. Es mag daher genügen, auf Art. 49—51 HRegV. und die Erörterungen des Verfassers in «Prüfung und Eintragung der Aktiengesellschaft beim Handelsregister», Seite 74 ff. zu verweisen.

C. Aenderungen im Mitgliederbestande.

Sind die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt oder beschränkt haftbar (Art. 869 und 870 OR.) oder sind sie zu Nachschüssen verpflichtet (Art. 871 OR.), so hat die Verwaltung jeden Eintritt (mit den erforderlichen Angaben, Art. 94, Abs. 2, HRegV.) oder Austritt eines Genossenschafters innerhalb drei Monaten beim Handelsregisteramt anzumelden (Art. 877, Abs. 1, OR.). Im Falle von Art. 889, Abs. 2, und 914, Ziffer 11, OR. wird indessen die Verwaltung hinsichtlich der Genossenschafter, die nicht zugestimmt haben, die Frist von drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses über Einführung der Haftung oder Nachschusspflicht abzuwarten haben, da sie vorher nicht weiss, wer von den nicht zustimmenden Genossenschaftern für die Anmeldung beim Handelsregister in Betracht kommt. Die Anmeldung der Änderungen im Mitgliederbestand ist durch den Sekretär der Verwaltung zu besorgen (Art. 95, Abs. 1, HRegV.). Indessen steht jedem austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliede sowie den Erben — ein einziger Erbe genügt (Siegmund, Handbuch, Seite 348) — eines Mitgliedes die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, des Ausschlusses oder des Todesfalles von sich aus vornehmen zu lassen. In diesem Fall hat das Handelsregisteramt der Verwaltung der Genossenschaft von einer solchen Anmeldung sofort Kenntnis zu geben (Art. 877, Abs. 2, OR.). Der Ausscheidende bzw. seine Erben haben ein grosses Interesse daran, möglichst bald im Verzeichnis der persönlich haftenden Genossenschafter gestrichen zu werden. Denn von der **Eintragung des Ausscheidens** an läuft die in Art. 876 OR. vorgesehene einjährige Frist, sofern die Statuten nicht eine längere Frist festgesetzt haben. Der Registerführer hat daher grundsätzlich auf das einseitige Verlangen des Ausscheidenden bzw. seiner Erben einem Löschungsbegehren zu entsprechen, ohne einen Beweis für die Berechtigung fordern zu dürfen. Dies wird auch dann geschehen müssen, wenn der Austritt nach den Statuten nur auf Ende des Geschäftsjahres oder z. B. erst nach drei Jahren (gemäss Art. 843, Abs. 1, OR.) zulässig ist. Denn es ist denkbar, dass der Ausscheidende aus wichtigen Gründen (Art. 843, Abs. 2, OR.) sofort seinen Rücktritt erklären kann. Über die Berechtigung dazu kann im Streitfalle allein der Richter entscheiden. Erhebt die Verwaltung Einspruch, bevor die Löschung vollzogen wurde, so wird der Registerführer in Anwendung von Art. 32, Abs. 2, HRegV. der Genossenschaft eine nach dem kantonalen Prozessrecht genügende Frist zur Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung des Richters einräumen müssen. Untersagt innert dieser Frist der Richter die Eintragung nicht, so ist sie vorzunehmen.

Wenn es somit nicht Aufgabe des Registerführers ist, über die Rechtsgültigkeit des Ausscheidens eines Mitgliedes zu befinden, so ist indessen die Streichung doch nur dann vorzunehmen, wenn

der Austritt erfolgt ist. Erklärt der Betreffende, dass er die Mitgliedschaft auf Ende des Jahres kündige, so ist er darauf aufmerksam zu machen, dass diese Erklärung bei der Verwaltung eingereicht werden muss. Wenn also aus dem Schreiben an den Registerführer hervorgeht, dass er der Verwaltung den Austritt noch gar nicht erklärt hat oder dass er erst auf einen späteren Termin austreten will, so muss die Streichung im Verzeichnis der persönlich haftenden Genossenschafter abgelehnt werden. Indessen ist zu berücksichtigen, dass sich einfache Leute oft unzutreffend ausdrücken. Gelegentlich wird es sich empfehlen, durch eine Rückfrage beim betreffenden Mitgliede festzustellen, ob sein Austritt nicht bereits erfolgt ist.

Ist die Genossenschaft aufgelöst, so können grundsätzlich weder neue Mitglieder im Verzeichnis der persönlich haftenden Genossenschafter eingetragen, noch alte gestrichen werden. Dagegen wird es auch dann noch vorkommen, dass Änderungen von Genossenschaftern eingetragen werden, z. B. ein weibliches Mitglied erhält einen andern Namen durch Heirat oder Scheidung — im ersteren Fall ändert auch der Heimatort — oder ein Genosse verlegt seinen Wohnsitz. Ebenso werden an Stelle eines Verstorbenen seine Erben aufgeführt werden müssen, wobei zum Ausdruck zu bringen ist, dass sie gesamthaft an Stelle eines Mitgliedes treten.

Ist die Genossenschaft gelöscht, so muss natürlich diese Tatsache auch im betreffenden Verzeichnis der Mitglieder beim Handelsregister zum Ausdruck kommen.

Für die ordnungsgemässe Führung des Genossenschafterverzeichnisses und für die Einsendung der erforderlichen Meldungen an das Handelsregisteramt ist die Verwaltung verantwortlich (Art. 877, Abs. 1, und 902, Abs. 3, OR.). Da jedoch erfahrungsgemäss bei vielen Genossenschaften die Verwaltung dieser Pflicht nur recht mangelhaft nachkommt, schreibt Art. 95, Abs. 2, HRegV. dem Registerführer vor, zu Beginn jedes Jahres die Verwaltungen der Genossenschaften zu mahnen, die im vergangenen Jahre keine Änderungen im Mitgliederbestand gemeldet haben.

Ein Veröffentlichung des Mitgliederverzeichnisses der persönlich haftenden Genossenschafter findet nicht statt. Dagegen steht es natürlich jedermann zur Einsicht offen.

D. Die Auflösung.

Die Auflösung der Genossenschaft ist ausser dem Falle des Konkurses von der Verwaltung, eventuell von den von der Generalversammlung damit beauftragten Personen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Art. 912 OR.; Art. 96 lit. b, und 88 HRegV.). Die Eintragung hat hier nicht dieselbe Bedeutung wie bei der Gründung. Sie bedingt nicht die Gültigkeit der Auflösung. Grundsätzlich hat der Registerführer nur zu prüfen, ob die Anmeldung und die dazu gehörigen Belege formell den Vorschriften entsprechen, bzw. wenn es sich um eine von Amtes wegen vorzunehmende Eintragung handelt, ob dafür die Unterlagen vorhanden sind. Dagegen hat er an sich nicht zu untersuchen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Auflösung wirklich erfüllt sind. Nur wenn ein dringender Verdacht der Unwahrheit der angemeldeten Auflösung vorliegt, wird er besondere Ermittlungen vorzunehmen haben.

1. Allgemeines.

Nach Art. 911 OR. wird die Genossenschaft aufgelöst:

Nach Massgabe der Statuten;
durch Beschluss der Generalversammlung;
durch Eröffnung des Konkurses;
in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

a) Die Auflösung nach Massgabe der Statuten.

Hier wird es sich meistens um den Ablauf der in den Statuten vorgesehenen Zeit handeln. In diesem Sinne hat Art. 709, Ziffer 2, alt OR. bestimmt, dass eine Genossenschaft aufgelöst werde durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer, wenn nicht die Fortdauer der Genossenschaft beschlossen oder dieselbe tatsächlich fortgesetzt wird. Ein solcher Fall lag dem bundesgerichtlichen Urteil vom 9. Dez. 1898 in Sachen Genoud und Konsorten gegen Giroud und Konsorten zugrunde. (BGE. 24 II, 840 ff.). Die « Société générale des cochers de Martigny », welche am 2. Dez. 1893 im Handelsregister eingetragen wurde, war am 21. April 1893 für einen Zeitraum, endigend am 1. Mai 1897, gegründet worden. Das Bundesgericht entschied, dass mit diesem Datum die Auflösung der Genossenschaft ohne weiteres eintrat, da eine Fortsetzung weder beschlossen war noch tatsächlich erfolgte. Ähnlich verhält es sich, wenn eine andere in den Statuten als Auflösungsgrund bezeichnete Tatsache eintritt, z. B. der Ausbruch eines Krieges oder, bei Genossenschaften mit Anteilscheinen, der Verlust eines bestimmten Teiles des Genossenschaftskapitales. In diesen Fällen bedarf es keines besondern Auflösungsbeschlusses. Im Wege der Statutenänderung kann jedoch eine Fortsetzung der Genossenschaft beschlossen werden.

b) Die Auflösung durch einen Beschluss der Generalversammlung.

In der Praxis kommt diese Art der Auflösung wohl am meisten vor. Im Sinne von Art. 879, Ziff. 5, und 911, Ziff. 2, OR. ist grundsätzlich nur die Generalversammlung für den Auflösungsbeschluss zuständig. Er kommt, schwerere Anforderungen der Statuten vorbehalten, nur zustande, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Antrag beipflichten (Art. 888, Abs. 2, OR.). Jedoch kann bei Genossenschaften, die mehr als dreihundert Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften[13]) besteht, an Stelle der Generalversammlung die Urabstimmung (Art. 880 OR.) oder die Delegiertenversammlung (Art. 892 OR.) treten. Unter keinen Umständen kann aber — auch bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften nicht (Art. 893, Abs. 2, OR.) — die Auflösungsbefugnis durch die Statuten oder einen Generalversammlungsbeschluss an die Verwaltung übertragen werden. Der einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann auch nicht widerrufen werden. Denn da die Auflösung der Genossenschaft den aktienrechtlichen Bestimmungen unterstellt ist (Art. 913 OR.), sind auf die aufgelöste Genossenschaft auch die Art. 738 und 739 OR. anwendbar (vgl. «Schweiz. Aktiengesellschaft», 11. Jahrgang, Seite 68 ff.; Schweiz. Jur. Ztg. 25, Seite 62; Zeitschr. d. bern. Jur. V. Bd. 64, Seite 374 ff.). (Fortsetzung folgt.)

[13]) Siehe Fussnote 8, Seite 195 hievor.